

Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein  
Fachbereich IV  
Studiengang Soziale Arbeit

## **Diplomarbeit**

Muslimische Frauen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung  
Asylverfahren und Asylpraxis in Deutschland

Vorgelegt bei

Prof. Dr. theol. Hans- Ulrich Dallmann (Erstkorrektur) und  
Prof. Dr. phil. Andrea Lutz- Kluge (Zweitkorrektur)

Von  
Leila Mourad  
Draisstr. 10 a  
68169 Mannheim  
Matrikelnr. 1853

[leilamourad@web.de](mailto:leilamourad@web.de)

04. Januar 2010

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Zur Bedeutung der Dekonstruktion von Geschlecht und subversiven Identitätspolitiken</b> .....	<b>7</b>
1.1 Einführung .....	7
1.2 Dekonstruktion.....	9
1.3 „Das Unbehagen der Geschlechter“ .....	10
1.4 Einblicke in Queere Identitätspolitiken .....	17
<b>2 Homosexualität und Islam</b> .....	<b>20</b>
2.1 Der Islam als heterogene Religion.....	20
2.2 Koran und Homosexualität .....	21
2.3 Homosexualität im Hadith: Die islamische Überlieferung .....	25
2.4 Das Recht im klassischen Islam .....	26
<b>3 Einstellungen zur Homosexualität in islamischen Ländern</b> .....	<b>28</b>
3.1 Einführung .....	28
3.2 Homosexualität im Libanon .....	32
3.3 Homosexualität in Ägypten .....	34
3.4 Homosexualität im Iran .....	36
<b>4 Homosexuelle muslimische Frauen in Deutschland</b> .....	<b>38</b>
4.1 Spezifische Problemlagen .....	38
4.1.1 Differenzierung.....	39
4.1.2 Mehrfachdiskriminierung .....	42
4.2 Lesbische Lebensweise in Religion und Kultur.....	43
4.3 Familie und Outing .....	45
4.4 Aspekte der Homophobie am Beispiel von türkisch und arabischstämmigen Jugendlichen.....	47
4.5 Anmerkungen zu Homophobie .....	49

<b>5</b>	<b>Homosexualität als Flucht- und Asylgrund .....</b>	<b>52</b>
5.1	Menschenrechtsverletzungen an lesbischen Frauen.....	52
5.2	Das deutsche Asylrecht im Überblick .....	55
5.3	Glaubhaftmachung .....	58
5.4	Prognoseentscheidung .....	60
5.5	Der Verfolgungsbegriff.....	62
5.6	Die nichtstaatliche Verfolgung .....	63
5.7	Asyl aufgrund der Verfolgung wegen gleichgeschlechtlicher Orientierung.....	64
5.7.1	Die politische Verfolgung .....	65
5.7.2	Die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe .....	66
5.8	Homosexualität als schicksalhaftes, irreversibles Merkmal .....	68
5.9	Der Politmalus .....	70
5.10	Das sexuelle „forum internum“ .....	74
5.11	Abschließende Anmerkungen.....	75
<b>6</b>	<b>Qualitative ExpertInnengespräche .....</b>	<b>76</b>
6.1	Einführung .....	76
6.2	Methodisches Vorgehen bei den ExpertInnengesprächen .....	77
6.3	TeilnehmerInnen.....	78
6.4	Kriterien der Auswertung .....	80
<b>7</b>	<b>Auswertung der ExpertInnengespräche .....</b>	<b>82</b>
7.1	Die Lebenssituation der betroffenen Personen in den Heimatländern... 82	
7.2	Die unterschiedliche Situation von lesbischen Frauen und schwulen Männern in den Herkunftsländern .....	86
7.3	Die Situation als AsylbewerberIn in Deutschland .....	87
7.4	Ängste der Betroffenen.....	90
7.5	Schwierigkeiten innerhalb des Asylverfahrens .....	92
7.6	Die „irreversible Homosexualität“ .....	94
7.7	Die Glaubhaftmachung innerhalb des Asylverfahrens .....	96
7.8	Einrichtungsspezifische Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten .	97
7.9	Forderungen an die Soziale Arbeit sowie politische EntscheidungsträgerInnen.....	101

<b>8 Fazit.....</b>	<b>103</b>
Literaturverzeichnis .....	107
Anhang.....	111

## **Vorwort**

Meine Grundüberlegungen zu dem Thema meiner Diplomarbeit entwickelten sich einerseits, da ich innerhalb des Studiums der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Ludwigshafen den Schwerpunkt Soziale Arbeit mit MigrantInnen besucht hatte.

Der andere Anlass meiner Überlegungen kam zustande, da ich selbst eine lesbische Beziehung führe und mein Vater, sowie einige seiner Geschwister im Jahre 1979 aus dem Libanon nach Deutschland migriert sind. Meine Familie aus dem Libanon gehört dem schiitischen Islam an, wobei die Ausübung und das Leben mit dem Glauben bei manchen Mitgliedern der Familie mehr und bei anderen Familienmitgliedern weniger ausgeprägt ist.

Bevor mein Vater von meiner lesbischen Beziehung erfuhr, hatte ich viele Bedenken, dass das Thema Homosexualität für ihn ein großes Tabu darstellt. Dies hielt mich letztendlich nicht davon ab, offen mit der lesbischen Beziehung umzugehen. Meine Bedenken haben sich glücklicherweise nicht bestätigt.

Ich hatte nun das Bedürfnis, mich näher mit diesem Thema auseinander zu setzen und entschied mich, meine Diplomarbeit dafür zu nutzen. Bei der Herangehensweise an die Thematik habe ich mich entschieden, meinen Fokus auf muslimische Frauen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung zu legen. Ich werde jedoch immer wieder auch den Gegenstand von männlicher Homosexualität ansprechen, um der Vollständigkeit des Themas Islam und Homosexualität gerecht zu werden.

An dieser Stelle möchte ich mich ausdrücklich bei Herrn Prof. Dr. Dallmann sowie Frau Prof. Dr. Lutz- Kluge für die Unterstützung und die Wegweiser während der Erarbeitung meiner Diplomarbeit bedanken.

Ebenso möchte ich mich bei den GesprächspartnerInnen Simin Jampoolad, Jacek Marjanski, Claus Ulrich Prölß, Ulrike Manthey und Behshid Najafi bedanken, ohne die ich nicht in der Lage gewesen wäre, diese Diplomarbeit in der jetzigen Form fertig zu stellen.

## Einleitung

Wie in allen Kulturen und Gesellschaften dieser Erde, gibt es auch in der islamischen Welt Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung. Insgesamt lässt sich das Thema Islam und Homosexualität als sehr komplex beschreiben. In der vorliegenden Arbeit wird der Versuch unternommen, Lebenswelt sowie Lebensbedingungen von muslimischen Frauen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in ihren Herkunftsländern sowie in Deutschland innerhalb der Migrationscommunitys zu skizzieren und auf deren Situation hin zu weisen.

Das Thema Homosexualität wird in der islamischen Welt, wie auch in den islamischen Herkunftsgemeinschaften innerhalb Deutschlands stark tabuisiert. Die Situation von lesbischen muslimischen Frauen stellt sich häufig als spezifische Problemlage dar, denn gerade Frauen werden durch die patriarchalen Strukturen, welche auch in islamischen Gesellschaften sehr präsent sind, eingeschränkt. Deshalb soll die Aufmerksamkeit für das Thema „Muslimische Frauen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung“ geschärft werden.

An erster Stelle möchte ich umfassend die Bedeutung der Dekonstruktion von Geschlecht und subversiver Identitätspolitik, sowie den Islam im Zusammenhang mit Homosexualität beleuchten. Anschließend werde ich auf Einstellungen zu Homosexualität in islamischen Ländern eingehen. Hier werde ich die Länder Libanon, Ägypten und Iran jeweils einzeln betrachten.

Im nächsten Kapitel werde ich die Situation von homosexuellen muslimischen Frauen in Deutschland beschreiben.

Homosexualität wird in islamischen Gesellschaften jeweils auf unterschiedliche Art und Weise strafrechtlich verfolgt. Dadurch kommt es nicht selten zu Menschenrechtsverletzungen. Deshalb werde ich mich innerhalb meiner Diplomarbeit auch mit dem Thema Homosexualität als Flucht- und Asylgrund auseinandersetzen.

Mit Hilfe von ExpertInnengesprächen mit fünf Personen wurde versucht, Informationen über Asyl aufgrund der Verfolgung wegen Homosexualität zu sammeln. Der Fokus richtet sich auch hier hauptsächlich auf muslimische, lesbische Frauen. Ziel der ExpertInnengespräche war, diesem Thema wissenschaftliche Beachtung zu schenken und die Soziale Arbeit für dieses Randgruppenthema zu sensibilisieren. Die Interviews wurden in Köln, Frankfurt und Mannheim durchgeführt und beziehen sich daher auf diese Regionen.

Zunächst wird das methodische Vorgehen bei den ExpertInnengesprächen und deren Auswertung anhand bestimmter Kriterien beschrieben. Anschließend werden die daraus gewonnenen Informationen dargestellt und ausgewertet.

Im Fazit werden Aspekte genannt, die für Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit reflektiert und für die Zukunft ausgehandelt werden müssen.

# 1 Zur Bedeutung der Dekonstruktion von Geschlecht und subversiven Identitätspolitiken

## 1.1 Einführung

Innerhalb dieses Kapitels möchte ich einen Einblick in die Position von Judith Butler im Spektrum poststrukturalistischer Theorie geben.

Butler ist der Meinung, dass die Produktivität diskursiver und sprachlicher Macht das grundlegende Konstruktionsprinzip von Wirklichkeit ist. In Bezug auf diese Position geht sie davon aus, dass der Körper nicht unabhängig von seiner kulturellen Form existiert. Der Körper erscheint in seiner Natürlichkeit als etwas Normatives, das nicht unabhängig von seiner diskursiv-symbolischen Form besteht und wahrgenommen werden kann. Judith Butler vertritt die Ansicht, dass Materie immer an eine kulturelle Form ihrer Wahrnehmbarkeit gefestigt ist. Somit tritt Materie nie ohne ihr Schema auf. So gehen mit der immer schon kulturell-symbolischen Form des Körpers Ausschließungen, Verwerfungen sowie Grenzziehungen einher. Dies versucht Butler am biologischen Geschlecht des Geschlechtskörpers zu verdeutlichen. Die als solche wahrgenommene und gedachte Natur unterliegt kulturellen Normen sowie einer regulierenden Praxis. Der biologische Körper beruht auf Materialisierung normativer Ideale, wird aber als natürlich wahrgenommen. Er wird in Übereinstimmung mit einem Naturbegriff gebracht, der kulturell konstruiert wird und als Natur zum Vorschein kommt. Butler rekonstruiert die Naturhaftigkeit des Körpers als Wirkung einer Macht, welche den Körper in materieller Form erst hervorbringt und gestaltet. Der Körper erscheint dadurch von Beginn an als vergesellschaftet und einer sozialen Norm unterworfen. Er stellt sich somit als konstruiert dar und zeigt sich als vollständig von kulturellen Diskursen erzeugt. Er entsteht wie Butler in Anlehnung an Michel Foucault annimmt, unter Zwang und als Materialität die sich wiederholt. Dies nennt Butler die Performanz.

Der Körper dient als physiologische Grundlage kultureller Disziplinaranordnungen. Die Materialität des Körpers gestaltet sich als

Instrument der Unterwerfung unter eine soziale Ordnung. Der Körper ist nach Butler und Foucault vollkommen politisch besetzt. Er ist weder unveränderlich noch natürlich. Er stellt einen spezifischen politischen Einsatz der Kategorie Natur dar. In der Verkörperung gesellschaftlicher Normen und Bestimmungen erahnt Butler das Zusammenspiel von Körper und Macht. Ihr Denken behandelt die Fragestellung, wie es der Macht gelingt, den Anschein zu erwecken, es handle sich beim Körper um eine biologische Voraussetzung gesellschaftlicher und politischer Verläufe. Die Antwort dieser Frage liegt, so Butler, in den Kategorien unseres eigenen Denkens. Butler beschäftigt sich mit Kategorien und Begriffen, aus denen Vorstellungen vom unwandelbaren Wesen der Menschen, als bestimmende Subjekte von begründeten Identitäten hervorgehen. Damit stellt sie sich in den Zusammenhang von Theoriepositionen des Poststrukturalismus und des Dekonstruktivismus. Butler teilt die Skepsis gegenüber der Idee, dass das menschliche Subjekt Erzeuger sowie Schöpfer aller Dinge ist. Das bedeutet nicht, dass das Subjekt insgesamt zu verneinen sei. Es geht vielmehr darum, das Subjekt aus seiner metaphysischen Position zu befreien und ihm seinen überhistorischen und einzigartigen Stellenwert zu nehmen.

Innerhalb ihres Werkes *Das Unbehagen der Geschlechter* wendet sich Butler der Relevanz des Biologischen bei der Determinierung der Geschlechtsidentität, der technologisch- diskursiven Erzeugung biologischer Körper als Geschlechtskörper und der immer wiederkehrenden Einsetzung der heterosexuellen Zwangsordnung der Gesellschaft zu. Hier behandelt Butler die Denkfigur des Begehrenssubjekts. Die diskursive Produktion des Begehrens stellt sich als Problematik einer erzwungenen, heterosexuellen Begehrensorientierung und der damit verbundenen Geschlechterkonstruktion dar. Judith Butler dekonstruiert die Vorstellung eines in sich kohärenten und stimmigen Subjekts sowie eines naturhaft vorausgesetzten Körpers und widmet sich der Frage, wie sich Körper und Subjekt als Wirkung von Macht bilden.

(vgl. Bublitz, 2005, S.7- 19)

## 1.2 Dekonstruktion

Im Folgenden möchte ich darauf eingehen, wie Judith Butler den Begriff der Dekonstruktion definiert. Dekonstruktion bedeutet, eine Voraussetzung in Frage zu stellen und meint eben nicht die Voraussetzung abzuschaffen. Es geht also nicht darum den Körper in seiner Materialität zu verleugnen, sondern ihn vielmehr anders als bisher zu betrachten. Die Begrifflichkeiten Körper sowie Materialität einer dekonstruktiven Kritik zuzuführen meint nicht sie zu verneinen oder abzulehnen. Die Dekonstruktion dieser Begriffe meint, dass sie weiterhin verwendet werden, dass man sie wiederholt, subversiv wiederholt und sie versetzt, also aus jenem Kontext entzieht, in welchem diese Begriffe der Macht der Unterdrückung gedient haben.

Im Besonderen meint Dekonstruktion den Bruch mit Ansichten von Homogenität und Einheit sowie Ursprung und Kausalität. Damit einher geht der Bruch mit Setzungen eines durch alle historischen Zeitspannen in sich identischen Subjekts und eines dem Geist konträren Körpers.

Butler wendet sich innerhalb der Dekonstruktion gegen die Entgegensetzung von Natur und Kultur, Materie und Körper sowie Form und Geist.

Dekonstruktion drückt oftmals die Herstellung von Verunsicherung oder Unsicherheit aus. Denn was als universell und uniformiert vorhanden erschien, wird zurückgeführt auf historische Prozesse und kulturelle Übereinstimmungen. Durch die Dekonstruktion werden also diejenigen machtförmigen Abläufe sichtbar gemacht, die daran beteiligt sind, dass Historie als Natur erscheint.

(vgl. Bublitz, 2005, S.44 ff.)

### 1.3 „Das Unbehagen der Geschlechter“

Judith Butler ist innerhalb der Queer Theorie wohl die meistzitierte Theoretikerin. Sie analysierte und enthüllte innerhalb ihres Werkes *Das Unbehagen der Geschlechter* Identität als Konstruktion und arbeitete die Risiken und Grenzen von Identität heraus.

Ausgangspunkt von Judith Butlers Kritik an der Zweigeschlechtlichkeit ist die radikale Infragestellung einer biologischen sowie binären Konstruktion von Zweigeschlechtlichkeit. Die Annahmen, welche das biologische und das soziale Geschlecht sowie eine heterosexuelle Orientierung voraussetzen, werden von Butler radikal in Frage gestellt. An erster Stelle steht der Bruch mit der Annahme, Geschlecht sei eine natürliche Eigenschaft von Körpern, welche das grundlegende Fundament einer naturgegebenen Ordnung der Geschlechter bilden. An zweiter Stelle folgt der Bruch mit der Hypothese einer natürlichen Verschiedenheit der Geschlechter.

Ebenso bricht Judith Butler mit der Vorstellung des Feminismus, dass sich das Subjekt in ein biologisches und soziales Geschlecht aufteilt. Denn die unüberdachte Voraussetzung einer biologisch feststehenden Zweigeschlechtlichkeit festigt die Ansicht eines biologischen Geschlechts als festgelegtes Argument, auf dem eine soziale Geschlechterordnung durch kulturelle Zuschreibungen aufbaut. Mit dem Bruch der Differenz von biologischem und sozialem Geschlecht geht dessen Auflösung einher. Das biologische Geschlecht wird entneutralisiert. Geschlechtskörper und Subjekt werden somit von Anfang an als sozial konstruiert wahrgenommen.

Weiterhin bricht Butler mit der Ansicht, dass der Geschlechtskörper eine soziale und somit sexuelle Geschlechtsidentität fundiere. Infrage gestellt wird die Annahme der intelligiblen Geschlechtsidentität, welche Strukturen und Methoden von sexuellem Begehren fortdauernd und kohärent mit einem kulturell verfestigten anatomischen Geschlecht verbindet.

Heterosexualität und deren Fixierung wird als Resultat diskursiver Praktiken dargestellt, die durch entsprechende Regulierungen die binäre Differenz der Geschlechter mit heterosexuellen Methoden verschränken.

(vgl. Bublitz, 2005, S. 52 ff.)

„Damit wird die Existenz von Identitäten ausgeschlossen, die sich weder auf die anatomische Ausstattung des Geschlechtskörpers noch auf die Binarität einer sexuellen Praxis, begründet in der Binarität einer Geschlechterdifferenz, beziehen lassen.“ (ebd., S. 54)

Der scheinbar unauflösbare Widerspruch einer naturgegebenen Geschlechterordnung lässt sich nur dann abschaffen, wenn deutlich gemacht wird, dass und wie diese Ordnung als natürliche hergestellt wird.

Die Aufteilung in ein biologisches und soziales Geschlecht werden hinfällig, wenn sich offenbart, dass bereits die biologische Bestimmung des Körpergeschlechts samt der binären Konzeptionen von Geschlecht, kulturellen Kategorien nachkommt. Somit sind die biologischen Geschlechtszuschreibungen auch schon Ergebnis kultureller Wertungen und Klassifizierungen. Diese rufen eine analog natürlich erscheinende Ordnung von biologischem Geschlecht hervor, entspringen jedoch kulturellen Codierungen des Körpers. Von der Ansicht ausgehend, dass das biologische Geschlecht dem Körper nicht als natürliches Merkmal anzurechnen ist, erlaubt es lediglich Rückschlüsse auf die kulturellen Konstruktionsweisen. Biologisches entpuppt sich als Wirkung von kulturellen Produktionsweisen. (vgl. ebd., S. 55)

„Die Geschlechtsidentität umfasst auch jene diskursiven/ kulturellen Mittel, die durch eine >geschlechtliche Natur< oder ein >natürliches Geschlecht< als >vordiskursiv<, d.h. als der Kultur vorgelagert oder als politisch neutrale Oberfläche, auf der sich die Kultur einschreibt, hergestellt und etabliert wird.“ (Butler, 1991, S. 24)

Dadurch wird die gesamte Herstellung des biologischen und sozialen Geschlechts historisiert und als Effekt kultureller Denkweisen entziffert.

Es besteht keine Möglichkeit den Körper ohne kulturelle Interpretationen vorzufinden. (vgl. Bublitz, 2005 S.55)

Das Geschlecht (gender) zeigt Butler als performatives Ergebnis sich wiederholender Handlungen auf.

„Vielmehr ist die Geschlechtsidentität die wiederholte Stilisierung des Körpers, ein Ensemble von Akten, die innerhalb eines äußerst rigiden, regulierenden Rahmens wiederholt werden, dann mit der Zeit erstarren und so den Schein der Substanz bzw. eines natürlichen Schicksals des Seienden hervorbringen.“ (Butler, 1991, S. 60)

Somit besteht nichts , was am Geschlecht (gender) authentisch ist.

„Hinter den Äußerungen der Geschlechtsidentität (*gender*) liegt keine geschlechtlich bestimmte Identität (*gender identity*). Vielmehr wird diese Identität gerade performativ durch diese >Äußerungen< konstruiert, die angeblich ihr Resultat sind.“ (ebd., S. 49)

Durch Butlers Theorie wird der Geschlechtsidentität jede Form von Natürlichkeit genommen. Butler wertet Geschlecht als kulturelles Produkt bewusster und unbewusster Handlungen und Vorgänge. Geschlecht stellt somit ein performatives Ergebnis sich wiederholender Handlungen dar.

(vgl. Jagose, 2001, S.109)

„Das natürliche Geschlecht (*sex*) ist definitionsgemäß immer schon ein soziales Geschlecht (*gender*), das, der Natur gemäß, als biologisches Geschlecht gedacht wird. Der Begriff der sozialen Geschlechtsidentität (*gender identity*) wird von Butler daher konsequent mit jenem kulturellen Konstruktionsapparat identifiziert, der den Eindruck der vordiskursiven Gegebenheit eines biologischen Geschlechts hinterlässt.“

(Bublitz, 2005 S.55 f.)

Dadurch, dass der Körper als das Authentische gilt und so gegen die Zwänge von Kultur und Gesellschaft verteidigt wird, legitimiert dies eine normativ-soziale Produktion natürlicher Unterschiede, welche als Ausgangspunkt der Geschlechterdifferenzen angenommen werden.

Butler möchte jene Ansicht dekonstruieren, die Geschlecht im natürlichen Körper begründet. Ziel der Dekonstruktion ist also die Entneutralisierung des Denkens von Geschlecht sowie die Auflösung von Geschlecht als natürliche Kategorie.

Aus dieser Perspektive kann Geschlecht nun als soziale Kategorie gewertet werden und darüber hinaus erfolgt die Ablösung des sozialen Geschlechts und der Geschlechtsidentität vom Körper. Geschlechtsidentität erscheint nun nicht länger als Folge der körperlichen Existenz und anatomischer Eigenschaften.

Die Geschlechtsidentität wird als sogenannte kulturelle Matrix der Intelligibilität erkennbar, welche das Geschlecht auf einen Körper zurückführt, ihn als ein einziges Geschlecht bestimmt und ihn in eine Norm der Heterosexualität hineinzwingt. Diese Logik, welche den Körper innerhalb dieser kulturellen Ordnung festschreibt verhilft der Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität zu bestehen. (vgl. ebd., S. 56 f.)

Heterosexualität, welche sich selbst als natürlich und dadurch nicht als erklärungsbedürftig darstellt, versteht Butler als diskursive Produktion, als Folge jenes sex/gender- Systems, welches sie nur zu beschreiben scheint. In Anknüpfung an Michel Foucault, der die Bedeutung diskursiver Taktiken und Strategien sowie ihr Potential für Veränderungen hervorhebt, bezeichnet Butler Geschlecht als fortdauernde diskursive Praxis, welche durchaus offen für Interventionen sowie neuartige Bedeutungen ist. (vgl. Jagose, 2001, S.109)

Nach Butler kann Natur nicht unabhängig von Kultur begriffen werden und somit ist biologisches Geschlecht diskursiv also als soziales Geschlecht zu bewerten. So bezweifelt Butler, dass eine Geschlechtsidentität die kausale Folge des sozialen Geschlechts darstellt. Das Geschlecht wird durch körperliche Wahrzeichen wie Geschlechtsorgane festgemacht und zeigt sich so als Metapher einer Geschlechterordnung, welche Merkmale des Körpers in Geschlechtskategorien überführt. Die Festlegung des Körpers als

Geschlechtskörper erfolgt dabei durch bestimmte Kategorien, die kulturspezifischen Ordnungsstrukturen entsprungen sind. Es sind diskursive Regeln welche als kulturelle Imperative über die Zurechnung von Körpern und Subjekten zu einem Geschlecht beurteilen.

In Anlehnung an Michel Foucault geht Butler davon aus, dass die Kategorie Geschlecht nicht nur Wirkung einer Ökonomie der Sexualität ist, sondern auch eine künstlich binäre Stellung zwischen den Geschlechtern erzwingt. Dadurch werden abweichende geschlechtliche Identitäten, die von der Norm der Heterosexualität abweichen ausgeschlossen. (vgl. Bublitz, 2005, S. 58 -64)

„Die binäre Regulierung der Sexualität unterdrückt die subversive Mannigfaltigkeit einer Sexualität, die mit den Hegemonien der Heterosexualität, der Fortpflanzung [...] bricht.“(Butler, 1991, S. 41)

Geschlecht stellt sich somit nicht nur als soziales Konstrukt dar, sondern als Wirkung des vorhandenen heterosexuellen Regimes. Geschlecht wird durch eine bezeichnende, historische Form der Sexualität hervorgebracht und steht im Dienst der Heterosexualität, welche das Geschlecht als binär festlegt. Dabei handelt es sich um die Festlegung eines Unterschiedes, in welchem das männliche Geschlecht als universelles und allgemeingültiges Subjekt gilt. Das weibliche Geschlecht kann diesen Status nach dieser Logik nie erreichen.

Da Geschlecht nicht wie eine Maskerade gewechselt werden kann und als authentisch gilt, wird die sogenannte heterosexuelle Matrix zu einer Zwangsordnung des Geschlechts. Diese Matrix legt fest, nach welchen normativen Regeln die sozialen Geschlechter konstruiert werden und sich als heterosexuelle Männer und Frauen aufeinander beziehen. Dadurch werden andere Formen der Sexualität und der Geschlechterbeziehungen ausgegrenzt. Diese alternativen Formen werden als Abweichung von der heterosexuellen hegemonialen Zwangsordnung zum Gegenstand gesellschaftlicher Disziplinierungs- und Normalisierungspraktiken.

Geschlecht und Sexualität bilden demnach im Rahmen einer gesellschaftlichen Geschlechter- und Bevölkerungspolitik die zentralen Mittel, welche die

natürliche Reproduktion und die soziale Ordnung einer Gesellschaft gewährleisten sollen.

(vgl. Bublitz, 2002, S. 64 ff.)

„Die >Einheit< der Geschlechtsidentität ist der Effekt eines Regulierungsverfahrens, das durch die Zwangsheterosexualität eine einförmige geschlechtlich bestimmte Identität (*gender identity*) zu schaffen versucht.“ (Butler, 1991, S.58)

Die performative Wiederholung normativer Geschlechtsidentität lässt Heterosexualität als natürlich erscheinen. Butler tritt für einen Protest gegen diese Naturalisierung ein, indem mit Hilfe einer verschobenen Wiederholung ihrer Pervormativität das Augenmerk auf solche Praktiken gelenkt wird, welche sexuelle Identität stabilisieren. Heterosexualität wird somit nicht mehr als Original und Homosexualität als zweitklassige Kopie davon verstanden. Butlers Anliegen liegt in der Parodie der Widerstandsfähigkeit. Sie möchte aufzeigen, dass die Bereiche Geschlecht und Sexualität nicht nach dem Schema Original und Fälschung angelegt sind. Stattdessen bringen diese Bereiche die unendlichen, wenn auch stark regulierten Möglichkeiten der Performativität zum Vorschein. (vgl. Jagose, 2001, S. 110)

„[...] pervormativ ist Geschlecht nicht in dem Sinn, dass es vom Subjekt bewusst und spielerisch angenommen wird, sondern indem seine ständige Wiederholung das Subjekt zu einer Einheit zusammenfügt. In diesem Sinne ist Pervormativität die Vorbedingung des Subjekts überhaupt.“(ebd., S.112)

Geschlecht ist pervormativ, kann aber nicht einfach nach freiem Willen gewechselt werden. Vielmehr unterliegt es dem Zwang, nicht weil es durch Grenzen strukturiert ist, sondern vielmehr weil, vor dem Hintergrund des regulierenden Rahmens indem die Pervormativität erst bedeutsam wird, Zwang die Vorbedingung für Pervormativität ist.

Das Geschlecht ist pervormativ, sofern es Produkt eines regulierenden Systems von Geschlechterdifferenzen ist, indem die Geschlechter durch Zwang voneinander unterschieden und in eine hierarchische Stellung zueinander gesetzt sind. (ebd. 113 f.)

## 1.4 Einblicke in Queere Identitätspolitik

Queer gilt als Sammelbegriff für ein politisches Bündnis sexueller Randgruppen und dient als Selbstbezeichnung für all diejenigen, die von der heterosexuellen Norm abweichen. Anders als der Begriff Homosexuell umreist Queer keine feststehende sexuelle Kategorie. Queer definiert sich eben gerade durch die Abweichung von der heterosexuellen Norm. Der Begriff Queer ist nicht an eine bestimmte Identitätskategorie gebunden denn gerade seine Unbestimmtheit und die Elastizität ist ihm wesentlich. Queer beschreibt Modelle, welche Brüche im angeblich stabilen Verhältnis zwischen gelebtem Geschlecht und sexuellem Begehren hervorheben. Queer lehnt sich gegen die Vorstellung von Stabilität, die vorgibt Heterosexualität sei ihre Ursache, während sie faktisch ihre Wirkung darstellt und lenkt den Blick auf das Moment, in welchem biologisches Geschlecht (sex), soziales Geschlecht (gender) und das sexuelle Begehren (desire) nicht zusammenpassen. Queer zeigt Brüche zwischen diesen drei Kategorien auf, welche die heterosexuelle Norm festigen und verweist auf die Unmöglichkeit einer natürlichen Sexualität. (vgl. Jagose, 2001 S. 13- 18)

Der theoretische Hintergrund von Queer findet sich im Poststrukturalismus wieder und wurde in den frühen neunziger Jahren in Gebrauch genommen. Poststrukturalistische TheoretikerInnen stellen in diesem Zusammenhang die feststehenden Kategorien von geschlechtlicher Identität in Frage. Innerhalb des Poststrukturalismus besteht die Vorstellung von Identität als provisorische und kontingente Kategorie. Queer möchte aufzeigen, dass sich Identität immer schon durch Ideologie bildet und nicht einfach durch den Widerstand dagegen. Subjektivität ist demnach keine persönliche Wesenseigenschaft, sondern bildet sich außerhalb davon. Identität ist deshalb Ergebnis der Identifikation mit und gegen andere. Die Entneutralisierung von Identität zu begreifen heißt, dass Identität keine angeborene Eigenschaft darstellt, sondern ein fortwährender Prozess, welcher sich durch eine Vielzahl von gesellschaftlich bedingten Identifikationen vollzieht.

Michel Foucault beschäftigte sich explizit mit der Entneutralisierung herrschender Vorstellungen über sexuelle Identität und hatte somit einen hohen Stellenwert in der Theoriebildung von Queer. Foucault zeigt auf, dass Sexualität keine persönliche Eigenschaft darstellt, sondern eine kulturell verfügbare Größe. Diese Größe wird durch Macht hervorgebracht und nicht einfach von dieser unterdrückt. (vgl. ebd S. 99 ff.)

„Foucaults These, nach der Sexualität eine diskursive Konstruktion und keine natürliche Voraussetzung ist, gehört zu seiner weitergehenden Behauptung, moderne Subjektivität sei von Machtgeflechten hervorgebracht.“ (vgl. ebd., S. 104)

Macht wertet Foucault nicht nur unterdrückend und zerstörerisch sondern auch produktiv und ermöglichend. Demzufolge sind sexuelle Identitäten nicht einfach Opfer von Machtwirkungen. Sie werden eben durch die gleichen Wirkungsweisen produziert. Somit ist Sexualität keine persönliche Eigenschaft, sondern eine kulturelle Kategorie, die durch Macht hervorgebracht und nicht einfach von ihr unterdrückt wird.

Nach Foucault entsteht Widerstand dort, wo sich Macht vorfindet. Widerstand ist genau wie die Macht vielfältig und instabil und zirkuliert im Diskurs. Einen Diskurs beschreibt Foucault als vielfältige Ansammlung von Äußerungen, die sich auf eine bestimmte Auffassung beziehen und dadurch an Bedeutung gewinnt sowie Widerspruch erfährt. Demnach bewegt sich der Diskurs vollständig innerhalb dieser Mechanismen von Macht. Foucaults Analyse sieht den Diskurs als eine Art von Widerstand um eine Auseinandersetzung über seine strategischen Wirkungen genauer zu untersuchen. Mit Homosexualität als einem seiner wichtigsten Exempel versteht Foucault sexuelle Identität als diskursiven Effekt der zur Verfügung stehenden kulturellen Kategorien.

Die heutige Kritik der Identitätspolitik entstand, da im Poststrukturalismus die Vorstellung von Identität als eine in sich stimmige, kohärente und beständige Weise, sich selbst zu verstehen als kulturelle Phantasie und nicht als beweisbarer Fakt begriffen wird.

(vgl. ebd. 105 ff.)

Queer wird sehr häufig als Infragestellung der gängigen sexuellen Identitäten verstanden, da in dieser Theorie die Kategorien, Gegensätze und Gleichsetzungen dekonstruiert werden, die Identität bewahren. Queer markiert die Aufhebung einer festgelegten, klaren und natürlichen Identität. Auf der anderen Seite kann es auch dazu dienen, konsistente und selbstidentische Formen von Identität zu bezeichnen.

Queer begrenzt einen Bereich der sich scheinbar synonym mit Homosexualität darstellt und ist zudem ein breites Feld für sexuelle Möglichkeiten, welche die Differenzierungen zwischen normal und pathologisch, hetero- und homosexuell usw. bestreitet und bringt so die Kategorien durcheinander, auf denen die gegebene sexuelle Norm aufbaut. Letztendlich ist Queer der Widerstand gegen die Regime des Normalen, und zeigt sein Verständnis von Sexualität als einem diskursiven Effekt. (vgl. ebd. 124 ff.)

*Das Unbehagen der Geschlechter* sowie die Queer Theory zeigen deutlich auf, dass Geschlecht und Sexualität genauen Regulationen unterworfen sind, welche die Ordnung innerhalb des gesellschaftlichen Regimes durch Zwang strukturieren.

Alternativ gelebte Formen von sexueller Identität werden als Abweichung von der heterosexuellen hegemonialen Zwangsordnung zum Gegenstand gesellschaftlicher Disziplinierungs- und Normalisierungspraktiken.

Im Besonderen sind alternative Formen von sexueller Identität sowie eine gleichgeschlechtliche Orientierung dann nicht mehr lebbar, wenn diese Disziplinierungs- und Normalisierungspraktiken mit strafrechtlicher Ahndung vollzogen werden. So wird eine gleichgeschlechtliche Orientierung beispielsweise in den islamisch geprägten Gesellschaften auf unterschiedliche Weise kriminalisiert und scharf verfolgt, um so die Ordnung des gesellschaftlichen Regimes zu regulieren sowie zu stabilisieren. Darauf werde ich im Folgenden genauer eingehen.

## 2 Homosexualität und Islam

### 2.1 Der Islam als heterogene Religion

Der Islam ist eine heterogene Religion mit vielen verschiedenen Richtungen, Zügen und Ausprägungen. Viele Menschen die nicht der islamischen Religion angehören, glauben, dass der Islam seinen Gläubigern einheitliche Vorgaben gibt und somit keine Ausdifferenzierung in verschiedene Strömungen stattfindet. (vgl. Gessinger, 2006, S. 44)

Mir ist an dieser Stelle wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass „der Islam“ als eine Einheit nicht existiert. Es gibt differente Strömungen und Richtungen innerhalb dieser Weltreligion. Sie ist auf verschiedenen Kontinenten vorzufinden. Somit sind kulturelle Einflüsse der jeweiligen Gegenden entscheidend für die vorherrschende „Schule“ des Islam.

Die beiden größten Gruppen dieser Religion sind die Schiiten und die Sunniten. Der sunnitische Glauben ist global gesehen am häufigsten vertreten. Der Begriff „Sunniten“ ist von dem arabischen Wort „sunna“ abgeleitet. Dieses Wort bedeutet in seiner ursprünglichen Form „Herkommen“ oder „Brauch“.

(vgl. ebd., S. 45)

„Sunna“ ist zudem ein Überbegriff für die islamische Überlieferung „Hadith“ auf die ich im Folgenden noch eingehen werde.

Der sunnitische und der schiitische Islam unterscheiden sich im Glauben nur gering. Die Glaubensvorschriften und Gebote wie beispielsweise regelmäßige Gebete sind in beiden Gruppen fast kongruent.

Der hauptsächliche Unterschied dieser zwei Glaubensrichtungen liegt vor allem in geschichtlichen Ereignissen, durch die erst der schiitische Islam entstanden ist. Im schiitischen Glauben gibt es beispielsweise Riten und Bräuche wie das „Aschura- Fest“, welche im Sunnitischen Islam nicht vorhanden sind. (vgl. ebd., S. 45 )

Innerhalb des Islam gibt es noch viele weitere Richtungen und Strömungen. Mein Anliegen lag jedoch darin, einen kleinen Einblick darzustellen.

## 2.2 Koran und Homosexualität

Die Frage nach der Homosexualität im Koran ist schwierig zu beantworten. Sagt das „heilige Buch“ etwas über gleichgeschlechtliche Liebe aus oder nicht- und wenn ja, was? Während meiner Suche bin ich auf sehr widersprüchliche Antworten gestoßen, die ich im Folgenden aufzeigen möchte.

Ein traditioneller Islamgelehrter würde diese Frage wahrscheinlich damit beantworten, dass der Islam Homosexualität auf das Schärfste ablehnt und als Sünde und Vergehen bewertet. Diese Ansicht wird so oder so ähnlich in traditionellen, sowie modernen islamischen Schriften dargestellt.

(vgl. Mohr, 2002)

Andere muslimische Auffassungen beschreiben, dass die heilige Schrift die Homosexualität nicht thematisiere, oder dass der Koran sowie der Islam überhaupt eine ambivalente oder eher negative Haltung einnehme. Andere Ansichten besagen, dass die heilige Schrift eine eindeutige Aussage treffe, indem sie Homosexualität verurteile und verbiete. Jemand der eine andere Meinung vertritt, stellt nach dieser Auslegung das von Gott offenbarte Wort in Frage. Dies sei nichts anderes als Unglaube und Leugnung. Ebenso gibt es die Ansicht, dass sich mehr als fünfunddreißig Verse in sieben Suren des Korans ausdrücklich auf die gleichgeschlechtliche Sexualität beziehen.

(vgl. Mohr, 2004, S. 9)

Nach Andreas Ismail Mohr macht der Koran häufig nur Andeutungen und drückt sich nur sehr knapp aus. Deshalb ist es von Notwendigkeit, die heilige Schrift der Muslime auszulegen und zu interpretieren. Hierfür sind umfassende Kenntnisse erforderlich. Diese kann jede Muslima und jeder Muslim erwerben. Im Islam sind es häufig traditionelle Gelehrte, meist Männer, die fähig sind den Koran auszulegen und oftmals glauben, nur ihnen stünde dieses Recht zu.

Gerade deshalb ist es wichtig, dass neue, zeitgemäße Auslegungen der Offenbarung geschaffen werden.

Die bedeutsamste Gruppe von Koranstellen, von welchen im Allgemeinen behauptet wird, dass in ihnen eine Verurteilung sowie ein handfestes Verbot von Homosexualität enthalten sei ist die Erzählung von Lot (arabisch: Lut) und

seinem Volk, welche der biblischen Sodom- Erzählung entspricht. Im Koran wird diese in leicht unterschiedlichen Varianten erzählt. In einigen der betreffenden Passagen in der heiligen Schrift des Islam wirft der Gottesgesandte Lot den Männern seines Volkes vor, sie würden sich von den Ehefrauen abwenden und sich stattdessen Männern nähern. Dies wird als ein Vergehen beschrieben, dass keiner in der Welt zuvor begangen habe. Viele der Parallelstellen in anderen Suren sind ähnlich artikuliert. Einige Fassungen der Lot- Geschichte weisen keine direkte Anspielung oder Angaben auf sexuelles Vergehen auf. Die traditionellen Koranleger sind der Meinung, dass es sich bei der Sünde des Volkes Lots um Geschlechtsverkehr zwischen Männern handelt. Diese Geschichte wird von Korankommentatoren als Beweis dafür gedeutet, dass Homosexualität den Zorn Gottes auf sich lenkt und sündhaft sei. Diese Interpretationen werden akzeptiert und nicht angezweifelt.

Andreas Ismail Mohr argumentiert hiergegen aus einer entgegengesetzten Perspektive, welche ich im Folgenden kurz beschreiben möchte. Der Text in den entsprechenden Koranpassagen spricht nicht ausdrücklich von Sexualität oder gar Homosexualität. Der Geschlechtsverkehr wird allenfalls angedeutet. Die arabische Redewendung „zu jemandem im Gelüst kommen“ muss keine sexuelle Bedeutung haben.

Außerdem ist zu beachten, dass die Anspielung auf homosexuelles Verlangen und Tun, Lot als Vorwurf in den Mund gelegt wird. Es ist nicht gesagt, dass das Vergehen auch tatsächlich stattgefunden hat.

(vgl. ebd. S.12 ff.)

Ein weiterer Aspekt dem nach Andreas Ismail Mohr unbedingt Beachtung geschenkt werden sollte ist, dass einige der Lot- Geschichten des Korans nahe legen, dass das eigentliche Vergehen die angestrebte Vergewaltigung der Engel war. Diese kamen als Gesandte in Gestalt von bartlosen Jünglingen zu Lot . (vgl. Mohr, 2002)

Diese Schlüsse beweisen die Unmöglichkeit auf traditionellen Standpunkten zu bestehen, dass Homosexualität an sich verdammt werden kann.

Die verschiedenen Fassungen der Lot- Geschichte haben nichts damit zu tun was heute unter Lesbisch- und Schwulsein verstanden wird, es geht nicht um Liebe und homosexuelle Beziehungen wie man sie heute vorfindet.

Die Geschichten im Koran müssen als solche verstanden werden und nicht im Sinne von historischen Berichten. Im Falle der Lot- Geschichte geht es keinesfalls um eine geschichtliche oder moraltheologische Abhandlung über Homosexualität. (vgl. Mohr, 2004, S. 12 f.)

Eine weitere Stelle im Koran besagt:

„Wenn eine eurer Frauen eine Schandbarkeit begeht, so nehmt vier von euch zu Zeugen gegen sie, und so sie es bezeugen, so schließt sie in die Häuser, bis der Tod ihnen naht oder Gott ihnen einen Ausweg verschafft. Und diejenigen, die es von euch begehen, bestraft beide. So sie aber bereuen und sich bessern, so lasst ab von ihnen denn Gott ist vergebend und barmherzig.“ (Der Koran, Sure: 4: 14- 15)

Von Korankommentatoren wird zunehmend die Meinung vertreten, es handle sich im ersten Teil dieser Sure um Geschlechtsverkehr zwischen Frauen und im zweiten Teil um Geschlechtsverkehr zwischen Männern. Die Koranstelle wäre nach dieser Auffassung eine gegen gleichgeschlechtliche Sexualität gerichtete Strafvorschrift. Allerdings ist zu beachten, dass dieser Text nicht eindeutig oder explizit ist. ( vgl. Mohr, 2002)

Der Koranausleger Muhammad Asad liest aus dieser Sure eine andere Deutung. Er sieht Schändlichkeit (fahischa) nicht als sexuelles Vergehen, sondern in einem allgemeineren Sinn als unmoralisches Handeln.

(vgl. Mohr, 2004, S. 19)

„Die Korantexte, die den Anspruch erheben, Offenbarung Gottes zu sein, wollen gelesen und bedacht werden. Moderne Menschen werden sie anders lesen und andere Aspekte darin erblicken als die Alten es getan haben.“ (ebd. S.15)

Viele der neueren Kommentatoren besagen, dass die heilige Schrift des Islam jeden Einzelnen direkt anspricht. An vielen Stellen wird zum selbstständigen Nachdenken aufgefordert. Der Koran soll nicht nur durch die Brille der Auslegung der früheren sowie modernen Gelehrten wahrgenommen werden. (vgl. ebd. S. 15 f.)

## 2.3 Homosexualität im Hadith: Die islamische Überlieferung

Während der Koran die Offenbarung Gottes an Muhammad darstellt, sind Hadithe Überlieferungen über Taten und Worte des Propheten. Die Hadithe wurden in den Jahrhunderten nach dem Tod Muhammads gesammelt und zusammengefasst. Diese umfangreichen Werke gehen jedoch nicht immer auf den Propheten zurück. In den Hadithen findet man eine reichhaltige Anzahl an widersprüchlichem und unhistorischem Material aus späterer Zeit versammelt, welche als Prophetenworte dargestellt sind. Einige dieser Überlieferungen besagen, dass Muhammad die Menschen verdammt, welche das selbe tun, wie das Volk Lots. Beschrieben werden unter anderem Aussprüche über Sexualität zwischen Männern, Knabenliebe und lesbische Liebe. Des weiteren finden sich ganze Auflistungen von verdammenswerten Sünden.

Manche der nachkoranischen Überlieferungen rufen sogar zur Tötung und zur Steinigung auf. Bedeutsame Gelehrte des Islam haben diese Hadithe jedoch als unsicher und sogar als unrecht verworfen.

Die Eindeutigkeit der Verurteilungen der angesprochenen Hadithe stehen in starkem Gegensatz zu der keinesfalls eindeutigen Haltung des Korans.

Viele Vorstellungen die in den ersten beiden Jahrhunderten nach dem Tod des Propheten in den Islam einfließen, wurden mit dem Wort Muhammads gekleidet und wurden dadurch Heimatrecht im Islam.

Das islamische Recht benötigt für jede Rechtsmeinung einen Beleg. Da der Koran selbst nur wenige rechtliche Bestimmungen beinhaltet, waren die Überlieferungen hilfreich, die Meinungen der Rechtsgelehrten und Juristen zu unterstreichen. Diese Entwicklung führte dazu, dass viele Rechtssätze als Worte Muhammads ausgelegt wurden.

Hadithe sind unbedingt mit einer Kritik zu lesen. Sie sind nicht selbstverständlich das authentische Wort Muhammads, wie von vielen Muslimen angenommen wird. Es ist zu beachten, dass nur ein kleiner Teil der Überlieferungen wirklich auf den Propheten Muhammad zurückgeführt werden kann. (vgl. Mohr, 2004, S. 24- 30)

## 2.4 Das Recht im klassischen Islam

Das islamische Recht in Form der Scharia leitet sich nur aus einem geringen Teil aus den rechtlichen Vorschriften des Koran ab. Der größte Teil der Anordnungen der Scharia wird von den Hadithen abgeleitet. Weitere Bezüge sind unter Anderem Analogschlüsse, der Konsens der Gelehrten zu bestimmten Fragestellungen und das Gewohnheitsrecht. So wird deutlich, dass viele Faktoren und Quellen zu einem umfangreichen Rechtssystem beigesteuert haben, welches zwar als Scharia bezeichnet wird, jedoch nicht einheitlich ist.

Das islamische Recht ist keinesfalls göttliches Recht, wie sehr häufig angenommen wird. Dieses Recht stellt ein menschliches Produkt dar, welches nur zu einem geringen Teil auf der göttlichen Offenbarung und der heiligen Schrift beruht. Ebenso beruht das islamische Recht nur zu einem geringen Teil auf den Hadithen, welche authentische Aussagen Muhammads wiedergeben.

(vgl. Mohr, 2004, S. 30 f.)

Im Folgenden möchte ich der Frage nachgehen, wie die Scharia Homosexualität bewertet.

Das islamische Recht bezieht sich nur auf Handlungen, welche erlaubt oder verboten sind. Dies bedeutet konkret, dass Homosexualität eigentlich nur in der Form von strafrechtlicher Debatte über Geschlechtsverkehr zwischen Frauen sowie zwischen Männern aufgenommen wird.

Die klassischen Lehrmeinungen unterscheiden sich teilweise stark in der Meinung, wie homosexueller Geschlechtsverkehr zu bestrafen sei. Sie stimmen aber darüber ein, dass Sex zwischen Männern (Analverkehr, arabisch liwat) eine Sünde und ein Vergehen sei, das bestraft werden muss. Hierfür müssen bestimmte Beweise erbracht werden. Vier Augenzeugen müssen die Tat bezeugen oder die Tat wird durch eine Selbstanklage erwiesen. Die strenge Auffassung im islamischen Recht „Scharia“ für eine „angemessene Bestrafung“ stellt die Todesstrafe dar.

Lesbischer Geschlechtsverkehr wird im islamischen Recht nur am Rande thematisiert. Zwischen den Rechtsgelehrten herrscht eine Übereinstimmung

darin, dass der Geschlechtsakt zwischen Frauen sündhaft und verboten sei. Da in diesen Fällen aber keine Penetration stattfindet, können nur Züchtigungsstrafen angewandt werden. Diese liegt im Ermessen des Richters. Viele der Rechtsgelehrten sind der Meinung, dass bei mehrmaliger Wiederholung auch Geschlechtsverkehr zwischen Frauen mit der Todesstrafe bestraft werden sollte. Diese Realität findet man beispielsweise im Iran vor, dort basiert das Strafgesetzbuch auf der Scharia. Ebenso wendet Saudi- Arabien die Scharia Bestimmungen im Strafrecht an.

Das islamische Recht in seiner orthodoxen und traditionellen Prägung ist in seiner Härte außerordentlich abschreckend und basiert, was einige Rechtsmeinungen angeht, nicht auf dem Koran. (vgl. ebd. S. 31- 36)

## 3 Einstellungen zur Homosexualität in islamischen Ländern

### 3.1 Einführung

Die Länder des Nahen und Mittleren Ostens, welche als arabisch- islamischer Raum gelten, lassen sich als sehr heterogen beschreiben. Die Situation von homosexuellen Menschen lässt sich nicht einheitlich darstellen, da die politischen, gesellschaftlichen, ethnischen, religiösen sowie historischen und rechtsgeschichtlichen Hintergründe sehr verschieden sind.

Gemeinsam ist diesen Ländern, dass sich der größere Teil von Menschen, die eine gleichgeschlechtliche Sexualität ausleben nicht automatisch als homosexuell definieren. Die traditionelle Trennung der Gesellschaft in Frauen- und Männerbereiche machen sexuelle Kontakte möglich, ohne dass diesen direkt das Etikett „homosexuell“ angefügt wird.(Dudek u. a., 2007, S. 147)

Die Begriffe „lesbisch“ wie auch „schwul“, haben zumindest traditionell keine exakte Entsprechung im Arabischen. Die Bezeichnung *al- mithliyya, al- jinsiyya* wird zunehmend für den Begriff Homosexualität verwendet. Das verwandte Wort *mitili* wird häufig als Selbstbezeichnung genutzt und hat keine diskriminierende Bedeutung. Die traditionelle Begrifflichkeit für lesbische Frauen lautet *shaadh* . Die Bedeutungen dieses Wortes lassen sich mit den Begriffen „pervers“ und „abartig“ zusammenfassen. Deshalb verwenden viele Frauen die Selbstbezeichnung *mitili*. (vgl. Whitaker, 2006, S.15)

Für Frauen gestaltet es sich durchaus einfacher, Kontakte untereinander zu knüpfen, jedoch kann eine Frau in einer männerdominierten Gesellschaft nicht ihrer zugewiesenen Rolle entfliehen. Deshalb scheinen viele Frauen ihr Lesbischsein zu verstecken und bestehen nicht auf eine lesbische Identität oder Unabhängigkeit.

Homosexuelle Frauen werden häufig nicht ernstgenommen oder ihnen wird ihr eigenständiges Lesbischsein abgesprochen. Sexualität oder Liebe unter

lesbischen Partnerinnen werden mit der Abwesenheit des Ehegatten, der Geschlechtertrennung oder der fehlenden Befriedigung durch den Mann erklärt. Lesbische Frauen sind im Orient häufig isoliert und eingeschränkt und wenn sie sich zu ihrer gleichgeschlechtlichen Orientierung und einer lesbischen Identität bekennen stellt dies häufig eine große Problematik dar.

(vgl. Dudek u. a., 2007, S 147 ff.)

Die orientalischen Gesellschaften sind in einem hohem Maße religiös geprägt. Weiterhin gemeinsam ist in diesen Gesellschaften eine oftmals feindselige und ablehnende Haltung im Bezug auf Homosexualität. Zudem wird dieses Thema nur widerwillig angesprochen und diskutiert. Sehr häufig wird gleichgeschlechtliche Liebe als unnatürliche und abscheuliche westliche Perversion angesehen, die im Islam nicht existiert.

Es herrscht ein starker Widerwillen, gleichgeschlechtliche Sexualität zu tolerieren und häufig wird nicht anerkannt, dass Homosexualität überhaupt besteht.

Durch politische und gesellschaftliche Macht islamischer, beziehungsweise islamisch geprägter Regierungen werden die konservativen heterosexuellen Familienstrukturen aufrechterhalten.

So sind homosexuelle Menschen nicht selten zu einem Doppelleben verurteilt oder sie werden zu einer ungewollten Heirat gezwungen, um den Ruf der Familie nicht zu gefährden.

Islamische Gesellschaften sind eher von homosexuellem Geschlechtsverkehr beunruhigt als von einer sexuellen Orientierung oder einer sexuellen Identität.

Entscheidend für weitreichende Folgen ist somit der Geschlechtsakt.

(vgl. Whitaker, 2006, S. 9 f.)

“In reply to other Questions, the imam says that homosexual feelings are not in themselves sinful. What is sinful in homosexuality is the actual sexual act between the couple of a similar sex.” (ebd., S. 144)

Ebenso geht man in diesen Gesellschaften davon aus, dass die sexuelle Orientierung bewusst gewählt wird. Somit kann Homosexualität nach dieser Ansicht freiwillig und ohne Probleme revidiert werden. (vgl. ebd. S10 f.)

“Claiming that sexual orientation is a choice- and a choice that can be reserved- removes any need for tolerance or compassion towards people who are homosexual: it’s simply their fault.” (ebd. S. 158)

Gleichgeschlechtliche Liebe wird als willkürliches, perverses Verhalten angesehen oder als ein Symptom einer psychischen Erkrankung. (vgl. ebd. S.11)

“Muslims who experience same- sex attractions therefore have no alternative but to try to acquire the right instinct and become heterosexual: It is their responsibility to know how they can orient this caving.” (ebd. S. 149)

Gerade durch die arabischen Medien spiegelt sich eine ablehnende bis feindselige Haltung wieder. Die Medien beschreiben das Thema Homosexualität als ein fremdes Phänomen aus der westlichen Welt und die Darstellungen der gleichgeschlechtlichen Liebe sind generell negativ formuliert. Den arabischen Medien zufolge kann Homosexualität niemals durch natürliche Weise in den islamischen Gesellschaften auftreten. Manche Berichterstattungen sprechen von einer Krankheit die „der arabische Mann“ sich durch eine fremde Person eingefangen hat. (vgl. ebd. S. 66- 71)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass homosexuelle Menschen im Islam häufig schwerster Repression ausgesetzt sind. Der Islam wird als fast staatlicher Akteur dazu missbraucht, Macht und Gewalt durch die Auslegungen der heiligen Schrift zu legitimieren.

Trotz der Repression kann nicht der Islam als solcher für den missbräuchlichen Gebrauch von Macht und Gewalt verantwortlich gemacht werden, sondern der Missbrauch der Religion als Instrument zur Verfolgung von Randgruppen. (vgl. Gundermann/ Kolb, 2004, S. 82 f.)

Wie ich zu Beginn dieses Unterkapitels angemerkt habe, können die verschiedenen islamischen Länder und Gesellschaften in Bezug zu dem Thema Homosexualität keinesfalls einheitlich betrachtet und gleichgesetzt werden. In den verschiedenen Ländern sind unterschiedliche Haltungen und Lebensrealitäten zu finden. Deshalb möchte ich mich im folgenden auf die Länder Libanon, Ägypten und Iran beziehen, um beispielhaft die Heterogenität der verschiedenen Haltungen und Realitäten aufzuzeigen. Dabei erhebe ich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Dies schien mir aufgrund des kleinen Literaturfundus zu diesem Thema nicht möglich.

### 3.2 Homosexualität im Libanon

Die Gesellschaft des Zedernstaates stellt eine absolute Besonderheit dar. Denn dort existiert die einzig legale LGBT- Organisation (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender) im Nahen und Mittleren Osten sowie Nordafrika.

Die Organisation „Helem“ wurde ursprünglich in Kanada von dort lebenden LibanesInnen gegründet. Anschließend hat sich die Organisation auch im Libanon eintragen lassen. Da die dortigen Behörden die Registrierung nicht innerhalb der vorgeschriebenen, zweimonatigen Frist widersprochen haben, kann Helem somit als legale Nichtregierungsorganisation betrachtet werden. Helem setzt sich für die Legalisierung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen ein, sowie gegen jegliche Art von Diskriminierung und Homophobie.

Diese absolute Besonderheit kann nach amnesty international wahrscheinlich aus der Heterogenität der Gesellschaft und der besonderen historisch-politischen Entwicklung erklärt werden. Zudem ist im Libanon ein höheres Maß an Multikonfessionalität als in seinen islamischen Nachbarländern vertreten. Ein großer Teil der Bevölkerung gehört beispielsweise dem schiitischen Islam oder dem Christentum an. Es herrscht im Libanon vergleichsweise zu diesen Nachbarländern eine hohe Pluralität und Meinungsfreiheit.

(vgl. Dudek u. a., 2007, S.158 ff.)

Für homosexuelle Menschen stellt sich in der libanesischen Hauptstadt Beirut eine paradoxe Situation dar. Lesbisch- und Schwulsein ist einerseits ein Verbrechen aber durchaus auch ein aufblühender und wachsender Lebensstil. Dieser Lebensstil kann vor allem in Beiruts florierendem homosexuellem Nachtleben ausgelebt werden.

Viele der homosexuellen Menschen im Libanon sind nur vor ihren engsten Freunden als lesbisch oder schwul geoutet. In ihren Familien wird die Homosexualität verschwiegen um nicht geächtet zu werden oder gar Schande über die Familie zu bringen.(vgl. Whitaker, 2006, S. 43)

Obwohl die libanesische Gesellschaft durchaus liberaler und vielfältiger zu sein scheint, als andere arabisch- islamische Länder, wird von Religiosität und traditionellen Vorstellungen von Sitte und Anstand häufig Gebrauch gemacht. Homosexualität und alle von der sexuellen Norm abweichenden Orientierungen gelten als Entartung. Im Artikel 543 des libanesischen Strafgesetzbuches ist eine Haftstrafe von einem Jahr wegen „widernatürlichem Geschlechtsverkehr“ festgelegt. (vgl. Dudek u. a., 2007, S. 159)

### 3.3 Homosexualität in Ägypten

Ägypten ist das bevölkerungsreichste Land der arabischen Welt und stellt somit in mehrerlei Hinsicht eine gewisse Führungsrolle im Orient dar. Im mehrheitlich religiösen Ägypten bekennen sich nach amnesty international die größte Mehrheit der Bevölkerung zum sunnitischen Islam. Eine weitere Glaubensrichtung wird durch die koptischen Christen vertreten. Beide Religionsgruppen vertreten in der Öffentlichkeit im Bezug auf Homosexualität sehr ablehnende und feindselig bestimmte Haltungen. Ähnliche Meinungen werden in der Presse, Literatur, Film und Fernsehen repräsentiert. Lesbische Sexualität wird geradezu verleugnet und schwule Männer werden immer mit den selben Stereotypen und Vorurteilen behaftet. Sie gelten als schrill und lächerlich.(vgl. Dudek u. a., 2007, 150 ff.)

In Ägypten existieren, im Gegensatz zum Libanon weder Schwul-Lesbische Organisationen und Vereinigungen noch ein homosexuelles Nachtleben oder gar Treffpunkte. Ägypten übt ein scharfes Vorgehen gegen Homosexualität aus. (vgl. Whitaker, 2006, S. 49)

„The poofessed motive is cultural authenticity coupled with moral hygiene.“ (ebd. S. 49)

Eine große Anzahl von Frauen, unter anderem auch einige Verheiratete haben lesbischen Geschlechtsverkehr und das ist nach Brian Whitaker weder unüblich noch besonders erwähnenswert. Eine weitaus kleinere Anzahl an Frauen, bezeichnet sich selbst als lesbisch. Im Gegensatz zu männlicher Homosexualität, werden lesbischen Frauen von der Gesellschaft nicht wahrgenommen. Lesbische Beziehungen werden als zeitlich begrenzter Ersatz zur Liebe mit einem Mann abgewertet und sind nicht als wirkliche Bedrohung für die dominante Heteronormativität angesehen, so lange sie verdeckt und geheim stattfindet. (vgl. ebd. S. 52)

Homosexualität wird im ägyptischen Strafgesetz nicht erwähnt. Jedoch werden verschiedene Paragraphen dafür benutzt, homosexuelle Menschen zu

verurteilen. Eine Grundlage für das Vorgehen gegen Homosexualität ist das Gesetz 10/1961 zur Bekämpfung der Prostitution. Wesentlich ist im Besonderen der Paragraph 9 (c) dieses Gesetzes. Dieser besagt, dass jeder, der regelmäßig Unzucht oder Prostitution ausübt, mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme beziehungsweise einer Geldstrafe bestraft wird. Nach Artikel 15 des selben Gesetzbuches, kann der Verurteilte unter polizeiliche Überwachung gestellt werden. Die Praxis dieser Überwachung setzt den homosexuellen Menschen einer großen Gefahr aus, erniedrigt und misshandelt zu werden. Ebenso findet eine Überwachung im Internet durch die Polizei statt. Dadurch erschwert sich der Kontakt unter Gleichgesinnten massivst. Artikel 178 des ägyptischen Strafgesetzbuches stellt die Herstellung, den Besitz sowie die Weitergabe von Materialien, welche die öffentliche Moral verletzen könnten, unter eine Geldstrafe oder eine Strafe von bis zu zwei Jahren.  
(vgl. Dudek u. a., 2007, S. 152)

### 3.4 Homosexualität im Iran

Der Iran ist im Gegensatz zum Libanon und Ägypten kein arabisches Land. Dort leben bedeutende Minderheiten von Kurden, Azeris, Arabern und Belutschen. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung sind Perser. In diesem Land dominiert seit Jahrhunderten der schiitische Islam. Seit der islamischen Revolution und einer damit einhergehenden gesellschaftlichen Umgestaltung im Jahre 1979 herrscht eine Durchsetzung der sogenannten islamischen Moral, eine Nachordnung der Frauen hinter die Männer sowie das wieder eingeführte islamische Strafrecht. Die Durchsetzung der islamischen Moral wird sehr streng gehandhabt. Unter anderem ist die Basij- Miliz dafür zuständig, ein sittsames Verhalten in der Öffentlichkeit zu überwachen. Diese Miliz gehört zu den revolutionären Garden der paramilitärischen Einheit und hat bei ihren Überwachungen in der Öffentlichkeit freie Entscheidungsmöglichkeit.

Mehrere Artikel des iranischen Strafgesetzbuches befassen sich mit gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen. Für homosexuellen Verkehr unter Männern mit Penetration („Lavat“) sieht das Strafgesetzbuch die Todesstrafe vor. Für Minderjährige gibt es Ausnahmen. Jedoch können diese mit Peitschenhieben bestraft werden, wenn die Handlung freiwillig stattgefunden hat. Lesbischer Geschlechtsverkehr („mosaheqeh“) wird bei dem ersten Vergehen mit hundert Peitschenhieben bestraft. Liegt eine Wiederholung vor, so droht bei dem vierten Vergehen ebenfalls die Todesstrafe. Ebenso droht lesbischen Frauen eine Auspeitschung, wenn sie gemeinsam nackt unter einer Decke liegen. Die selbe Strafe droht homosexuellen Männern bei dem gleichen Tatbestand.

Damit Geschehnisse in dieser Art vor dem Gericht bewiesen werden können, müssen die Aussagen von vier Augenzeugen männlichen Geschlechts vorliegen. Ein Beweis kann ebenso durch ein Geständnis erbracht werden, sofern der Angeklagte volljährig und im vollen Besitz seiner Geisteszähigkeit ist. Hier ist zu beachten, dass das Gesetz die Freiwilligkeit eines Geständnisses verlangt. Diese ist jedoch nach amnesty international als fragwühdig zu

bewerten und Hinrichtungen aufgrund von Homosexualität seien keine Besonderheit. (vgl. Dudek u. a., 2007, S. 163 ff.)

„Trotz oder gar wegen der Repressionen ist ein iranisches LGBT-Netzwerk im Untergrund entstanden.“ (ebd. S. 167)

Die *Persian Gay and Lesbian Organisation* (PLGO) arbeitet unter anderem auch aus dem Exil, da viele homosexuelle IranerInnen aus ihrem Heimatland geflüchtet sind. Vor allem über die Nutzung des Internets ist die iranische Organisation miteinander vernetzt, auch wenn sich die Mitglieder aus Gründen der Sicherheit nicht persönlich treffen. Daneben gibt es auch im Iran geheime Treffpunkte in Cafes, Restaurants oder Parks, welche von Homosexuellen genutzt werden. (vgl. ebd. S. 167)

Auch in der Bundesrepublik Deutschland leben viele muslimische MigrantInnen aus verschiedenen Herkunftsländern. Im folgenden Kapitel möchte ich auf die Situation von homosexuellen Muslimen in Deutschland eingehen. Dabei versuche ich der Situation von Frauen besondere Beachtung zu schenken. Die Soziale Arbeit sollte diese Situation nicht außer Acht lassen und sich in dieser Thematik sensibilisieren, um Menschen in einer solchen Lage eine angemessene Unterstützung gewährleisten zu können.

## 4 Homosexuelle muslimische Frauen in Deutschland

### 4.1 Spezifische Problemlagen

Auch wenn Homosexualität in Deutschland kein Straftatbestand mehr darstellt, befinden sich lesbische MigrantInnen häufig in schwierigen Problemlagen und sammeln innerhalb ihrer Herkunftsgemeinschaft, aber auch innerhalb der Mehrheitsgesellschaft mehrfache Diskriminierungserfahrungen.

In lesbischen Communitys erleben die Migrantinnen häufig wenig Akzeptanz und Respekt unter ihresgleichen. Stattdessen sind sie mit Vorurteilen und Ausgrenzung konfrontiert.

Um alltägliche Erfahrungen mit Rassismus durch die Dominanzgesellschaft und darüber hinaus spezifischen Ausgrenzungserlebnissen auszuweichen, nutzen lesbische Migrantinnen vielfach die Rückzugsmöglichkeiten der eigenen Herkunftsgemeinschaft.

Allerdings sind lesbische MigrantInnen auch in ihrer Herkunftsgemeinschaft häufig Ziel von Diskriminierungen.

Migrantinnen, die sich den bestehenden Werten und Normen, insbesondere sexuellen Normen und der vorherrschenden Frauenrolle ihrer Herkunftsgemeinschaft nicht anpassen wollen und diese durch ihre lesbische Lebensweise durchbrechen, werden nicht selten diskriminiert und diffamiert.

Obwohl es immer wieder Ähnlichkeiten gibt, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die MigrantInnen-Communitys sehr heterogen sind. Sie unterscheiden sich voneinander je nach kulturellem, religiösem, politischem und sozialem Hintergrund. (LesMigras, 2008, S. 5 f.)

### 4.1.1 Differenzierung

Auch in der Hinsicht auf muslimische homosexuelle MigrantInnen muss je nach den genannten Hintergründen differenziert werden. Es macht nicht selten einen Unterschied ob die Frau beispielsweise aus Nordafrika oder der Türkei, aus dem Vorderen Orient oder aus Südostasien stammt. Zudem finden sich in unterschiedlichen Regionen länderspezifische Unterschiede.

In der muslimischen Welt gibt es außerdem große Unterschiede im Bezug auf die religiöse Ausprägung, welche stark durch soziokulturelle Einflüsse bedingt sind. (vgl. Gessinger, 2006, S. 64)

Die spezifischen Unterschiede, denen Beachtung geschenkt werden muss, möchte ich kurz mit Hilfe der Gegenüberstellung von iranischen und türkischen Homosexuellen von Claus Martin Gessinger aufzeigen. Er spricht ausschließlich von schwulen Männern. Ich möchte diese jedoch synonym für lesbische Migrantinnen verwenden, da hier der MigrantInnenhintergrund eine große Rolle spielt und weniger das Geschlecht.

Die in Deutschland lebenden iranischen MigrantInnen, sind zum Großteil aus ihrem Heimatland geflohen und haben Asyl beantragt. Entweder ihr Asylantrag wurde anerkannt, oder sie sind durch eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung) geschützt. Zudem können sich manche der MigrantInnen auch noch in einem laufenden Verfahren befinden, indem noch keine entgeltliche Entscheidung über eine eventuelle Bleibe in der Bundesrepublik vorliegt.

Sehr häufig sind die iranischen MigrantInnen wegen des Mullah- Regimes in Teheran aus ihrem Herkunftsland geflohen.

Seit dem Ende der 1970er Jahre und dem Sturz des Schahs sowie der Herstellung des islamischen Regimes unter Ayatollah Khomeini wollten oder konnten politische Gegner und Intellektuelle nicht mehr im Iran verweilen.

So erhielten viele Flüchtlinge aus dem Iran Asyl wegen politischer Verfolgung.

Nach Gessinger ist es von daher ersichtlich, dass der größte Teil der iranischen MigrantInnen in Deutschland Oppositionelle des bestehenden islamistischen Regimes sind und häufig kaum oder nicht religiös sind. Im Besonderen leben

nach Gessinger viele der kritischen und linken iranischen MigrantInnen in der Bundesrepublik Deutschland.

Im Iran herrscht eine spezifische Doppelmoral im Bezug auf Homosexualität. Auf der einen Seite gibt es in der persischen Kultur viele genaue Darstellungen von gleichgeschlechtlicher Sexualität und Homoerotik in Kunst, Poesie und Literatur. (vgl, ebd., S.65)

Auf der anderen Seite herrscht im Iran das islamische Recht „Scharia“, welches Homosexualität mit dem Tode bestraft.

Im Folgenden möchte ich den kulturellen Hintergrund von türkischen MigrantInnen beschrieben. Sie haben meistens keinen Flüchtlings- und Asylhintergrund. Türkische MigrantInnen kamen seit Anfang der 1960er Jahre als Arbeitskräfte nach Deutschland. Viele dieser MigrantInnen blieben in Deutschland und gingen nicht wie ursprünglich geplant in die Türkei zurück.

Im Vergleich zu den Flüchtlingen aus dem Iran, lassen sich nach Gessinger gravierende Schichtunterschiede feststellen, da die in Deutschland lebenden TürKInnen sehr häufig aus Ostanatolien stammen. Dort bestehen zumeist arme und bäuerliche Verhältnisse und die Menschen dort haben nicht selten einen geringen Bildungsstand.

In den östlichen Landsteilen wie Ostanatolien sind konservative, religiöse und traditionell patriarchale Überzeugungen und Einstellungen vorhanden. Die streng islamische Struktur der ostanatolischen Bevölkerung hat aufgrund der Arbeitsmigration großen Einfluss auf die Einstellungen der TürKInnen in Deutschland.

Als Vorläufer der Türkei gilt das Osmanische Reich. Durch die Gründung der islamischen Republik durch Kemal Atatürk 1923 wurde eine umfassende Verfassung hergestellt, welche mit großen Veränderungen für die Menschen einherging.

Die Türken sind in der islamischen Welt als sehr fortschrittlich angesehen. Eine Besonderheit in der Türkei ist die Widersprüchlichkeit zwischen einem „abendländischen“ und „westlichen“ Lebensstil vor allem in den Metropolenstädten wie Istanbul oder Ankara und einer traditionellen Lebensführung im Osten der

Türkei. Ein weiterer Faktor stellt sich durch das Armutsgefälle zwischen West- und Osttürkei dar. Dies macht deutlich, dass auch bei türkischen Homosexuellen differenziert werden muss. Je nach Herkunft kann sich die Situation von homosexuellen MigrantInnen also spezifisch unterscheiden. (vgl. ebd., S.64- 67)

Im Folgenden möchte ich kurz die Situation der Mehrfachdiskriminierung darstellen. Diese betrifft homosexuelle MigrantInnen insgesamt sehr häufig.

### **4.1.2 Mehrfachdiskriminierung**

Die Mehrfachdiskriminierung von homosexuellen MigrantInnen aufgrund von Herkunft sowie sexueller Orientierung stellt für die Betroffenen eine besondere Konfliktlage dar.

Diese spezifische Situation lässt sich mit einem Potenzierungsverhältnis von Diskriminierungstatbeständen beschreiben. Die Folgen solcher Tatbestände sind für die Betroffenen besonders tiefgreifend, da sie eine zweifache fundamentale Ausgrenzung erfahren. Zum einen werden die Betroffenen als MigrantInnen von der Mehrheitsgesellschaft ausgegrenzt und auf ihren Status des „Ausländers“ verwiesen. Als lesbische und schwule MigrantInnen sind die Betroffenen in ihren Familien und Herkunftscommunitys mit gewaltigen Problemen konfrontiert. Es handelt sich um Minderheiten, welche selbst als Opfer von Diskriminierung wahrgenommen werden. Dies meint zum einen die Seite der Migrantinnen.

Die Ablehnung von Homosexualität ist in islamisch geprägten EinwandererInnengruppen keine Seltenheit. Zum anderen handelt es sich um die herkunftsdeutsche schwul- lesbische Community, welche von interkulturellen Missverständnissen und Vorurteilen nicht gänzlich frei ist.

(vgl. Piening, 2004, S. 198 f.)

Dies macht einen offenen Umgang mit Homosexualität für homosexuelle MigrantInnen äußerst schwierig.

## 4.2 Lesbische Lebensweise in Religion und Kultur

Eine lesbische Lebensweise wirkt für einige Menschen aus verschiedenen kulturellen Zusammenhängen bedrohlich. In diesem Zusammenhang geht es oftmals nicht nur darum, dass sich zwei Frauen lieben, sondern auch um die Vorstellung, dass das Lesbischsein eine Entscheidung gegen die eigene Religion und Kultur ist und zuletzt eine Entscheidung gegen die Familie.

Religion spielt für MigrantInnen aus verschiedenen persönlichen, kulturellen, politischen und sozialen Gründen eine große Rolle.

Im Folgenden möchte ich aufzeigen, welche Rolle die islamische Religion in der Auseinandersetzung von Teilen der muslimischen MigrantInnen- Communitys in Bezug auf die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen sowie Homosexualität spielt.

Für einige muslimische Gruppierungen hat die Betonung der eigenen Kultur und des Islam als eigene Religion eine zentrale Bedeutung. Die westlichen Werte sowie die westliche Kultur werden nicht selten gemieden. Die Betonung auf einen notwendigen Schutz der eigenen religiösen und kulturellen Werte und Normen werden als Widerstand gegen Ungerechtigkeit und gegen die Zerstörung der eigenen Existenz verstanden.

In diesem Rahmen wird in den muslimischen Gemeinschaften versucht, Teile der religiös- traditionellen Normen und Werte als unbestrittene, soziale Gesetze zu begründen. Eine der wichtigsten Augenmerke in dieser Auseinandersetzung wird von einigen muslimischen MigrantInnen auf die Unterschiede in Bezug auf sexuelle Normen und die Geschlechterrollen, im besonderen die Rolle der Frau gelegt. Diese Auseinandersetzung wird vor allem von konservativen religiösen Kräften veranlasst. So wird die gesellschaftliche und sexuelle Selbstbestimmung der Frau, dazu zählen auch gleichgeschlechtliche Lebensweisen, als ein kultureller Angriff des Westens auf die eigene Kultur und Religion dargestellt.

Hierbei spielt die häufig ablehnende und feindselige Rolle des Islam in Bezug auf Homosexualität und die Frage nach einer sexuellen Freiheit eine Rolle.

Ausgehend von dieser Haltung glauben viele, dass das Streben der Frau nach sexueller Freiheit sowie Selbstbestimmung ein zentraler Ausdruck der „Verdorbenheit“ der westlichen Welt sei. Wenn sich Frauen aus einer (islamischen) MigrantInnencommunity für eine lesbische Beziehung entscheiden, wird ihnen nicht selten vorgeworfen, dass sie sich dadurch von der Familie und den bestehenden Familienstrukturen und der zugeschriebenen Frauenrolle, sowie der Gemeinschaft abwenden. Darüber hinaus werden diese Frauen auch zum Symbol von Sexualisierung, Individualisierung sowie Entfremdung gegenüber der eigenen Religion, Kultur, sowie der Herkunftsgemeinschaft gemacht. (vgl. LesMigras, 2008 S. 9 ff.)

### 4.3 Familie und Outing

In jeder Gesellschaft hat die Familie die Aufgabe, ihren Mitgliedern die gesellschaftlichen Werte und Normen zu sozialisieren. Eine der Hauptaufgaben stellt häufig die Weitergabe der kulturell definierten gesellschaftlichen und sexuellen Rolle von Frauen dar. Unabhängig vom kulturellen Hintergrund der Eltern besteht eine eher geringe Wahrscheinlichkeit, dass diese sich über die Hinwendung ihres Kindes zum gleichen Geschlecht freuen.

Für Eltern mit Migrationshintergrund löst die gleichgeschlechtliche Orientierung der Tochter häufig eine Befürchtung aus, kulturspezifische Normen und Werte nicht richtig an ihre Kinder vermittelt zu haben. Die Homosexualität wird zumeist als Verrat der Herkunft und der eigenen Kultur definiert. Die Reaktionen der Elterngeneration befinden sich im Bereich der Verständnislosigkeit bis hin zu physischen und psychischen Druck auf die Tochter oder den Sohn, eine heterosexuelle Beziehung einzugehen. Dazu können auch Gewaltformen wie beispielsweise ein Ausschluss aus der Familie oder eine Zwangsverheiratung genannt werden. Solche Konsequenzen sind für lesbische Frauen schwer erträglich.

Wenn sich Migrantinnen aufgrund ihrer Homosexualität aus der Community ihrer Eltern entfernen, indem sie ihr Lesbischsein offen ausleben und somit die herrschenden Normen, Werte und Erwartungen infrage stellen und nicht erfüllen, gehen sie eine Gefahr ein. Sie gefährden dadurch die eigene Integrität. Außerdem gefährden sie die Eltern innerhalb der Migrationsgemeinschaft ernsthaft zu verunsichern.

Deshalb leben einige lesbische Migrantinnen ein Doppelleben. Diese Frauen verheimlichen in ihren Familien, kulturellen Bezügen und der kulturellen Gemeinschaft alles, was mit der eigenen Homosexualität zu tun hat. Dadurch erfahren sie eine große Belastung und Beeinträchtigung bezüglich der Gestaltung ihrer sexuellen und sozialen Bedürfnisse und Interessen.

Die homosexuelle Lebensweise stellt für viele lesbische MigrantInnen ein Dilemma dar.

Auf der einen Seite bedeutet ein Bruch mit der Herkunftsgemeinschaft auch ein Hindernis für das Ausleben der eigenen Identität. Eine Trennung oder Abwendung von der eigenen Community ist für lesbische Migrantinnen somit die letzte Wahl. Doch auch ein Doppelleben, womit die eigene lesbische Lebensweise vor der Familie und der Herkunftsgemeinschaft verschwiegen werden, stellt eine hohe Belastung dar und bedeutet zugleich ein Hindernis in der Möglichkeit sich zu entwickeln. (LesMigras, 2008, S. 18 -21)

Verschärft wird diese Situation durch Desintegrationserfahrungen und Ausländerfeindlichkeit. Unter diesen Bedingungen können vorhandene Kultur und Wertekonflikte nur schwer gelöst werden. Eine Orientierung fällt vor allem jungen MigrantInnen schwer. Die häufig enge Bindung an die Eltern sowie Herkunftskultur und Religion, oder auch eine ökonomische Abhängigkeit erschweren die Distanzierung von traditionellen Wert- und Normvorstellungen. Durch das Coming- Out droht ein Bruch von bewährten Zugehörigkeiten und Beziehungen, ein Verlust der ökonomischen Sicherheit und dadurch eine Destabilisierung der eigenen Lebenssituation. Die Auflösung von traditionellen Wert- und Normvorstellungen wird häufig als beunruhigend gewertet. Das homosexuelle Coming-Out, wie auch Sozialisationsverläufe, Identitätskonstruktionen und subkulturelle Lebenspraktiken sind bei MigrantInnenjugendlichen somit häufig von Widersprüchen geprägt.

(vgl. Zinn, 2004, S. 246)

#### **4.4 Aspekte der Homophobie am Beispiel von türkisch und arabischstämmigen Jugendlichen**

In vielen türkisch- und arabischstämmigen EinwanderInnenfamilien herrscht eine Tabuisierung in Bezug auf Sexualität. Dadurch werden traditionelle Rollenbilder, Klischees wie auch Vorurteile als unveränderbar angesehen und kaum in Frage gestellt. In türkischen sowie arabischen Communitys wird Homosexualität somit nicht selten als nichtexistent dargestellt. Wenn Homosexualität nun doch in Erscheinung tritt, wird dies häufig als dekadente Unsitte der westlichen Welt wahrgenommen. Die vielfältigen Ursachen befinden sich im Bereich der autoritär- patriarchalen Strukturen vieler Familien mit Migrationshintergrund bis hin zu einer islamischen Interpretation von Homosexualität als Sünde.

Diese Einflüsse prägen auch Teile der zweiten und dritten türkischen und arabischen MigrantInnen-Generation. Eine Anbindung an die Familie, sowie eine ökonomische Abhängigkeit vom Elternhaus und die Segregation aus der Mehrheitsgesellschaft verstärken homophobe Einstellungen. Diese Einstellungen werden teilweise durch Moscheen oder Koranschulen bestätigt. Wenn die Ablehnung der Homosexualität begründet werden soll, verweisen manche MigrantInnenjugendlichen auf die Religion. Die Intoleranz gegenüber der gleichgeschlechtlichen Lebensweise wird nicht selten mit dem Islam zu legitimieren versucht.

Die patriarchalen Familien und Denkstrukturen, das soziale Konstrukt von Männlichkeit sowie von Ehre haben große Einflüsse in den Vorstellungen von MigrantInnen im Bezug auf Homosexualität. Die Einstellungen werden mit der Religion gesteigert und gefestigt. Die Folgen solch eines Weltbildes lassen sich mit aggressivem Verhalten, Pöbeleien und unter anderem auch mit Gewalttaten gegenüber Lesben und Schwulen beschreiben.

Homophobie ist vor allem unter männlichen Jugendlichen verbreitet. Homosexualität in der eigenen Gemeinschaft wird von einigen türkisch wie auch arabischstämmigen Jugendlichen geleugnet. Wenn Homosexualität in Erscheinung tritt, wird diese als eine besondere Art der Provokation gewertet.

Häufig hat dies schwerwiegende Folgen für die Lebenssituation sowie Coming-Out Bedingungen von lesbischen und schwulen MigrantInnen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass antihomosexuelles Verhalten oder Gewalt gegen homosexuelle Menschen bei MigrantInnenjugendlichen von einer Minderheit ausgeht.

Wenn islamische Motive für antihomosexuelles Verhalten relevant werden, handelt es sich um ideologische Rechtfertigungsstrategien. Je mehr eine Übereinstimmung und Identifikation mit islamisch- fundamentalistischen Ideologien besteht, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit zu beurteilen, dass diese auch für homophobe Verhaltensmuster beeinflussend wirken. Problematisch gestaltet sich die Situation zudem, wenn Jugendliche in ihrem sozialen Umfeld kaum Widerspruch spüren.

Die antihomosexuellen Einstellungen türkisch- wie auch arabischstämmiger Jugendlicher stellen insbesondere für homosexuelle EinwandererInnen aus diesen Kulturkreisen aber auch für deutsche und andere Homosexuelle eine schwerwiegende Problematik dar. (vgl. Zinn, 2004, S. 232-245)

Jedoch erachte ich es als sehr wichtig, diese Situation angemessen zu reflektieren, denn Homophobie geht nicht nur von MigrantInnen aus. Auch in der Mehrheitsgesellschaft stellt sich Homophobie nicht als ein seltenes Phänomen dar. Hierzu werden im nächsten Abschnitt noch genauere Anmerkungen gemacht.

## 4.5 Anmerkungen zu Homophobie

Nicht selten steht bei der Thematik Homophobie die Frage im Raum ob MigrantInnen homophob, beziehungsweise homophober sind als Mehrheitsangehörige. Nach Prof Dr. Maria do Mar Castro Varela<sup>1</sup> wird diese Frage viel zu schnell mit einem eindeutigen „ja“ beantwortet und zugleich eine neue Zielgruppe in den Blick sozialer und pädagogischer Arbeit genommen. Natürlich stellen nicht die Antworten wahre Probleme dar, sondern die Fragen. Die Fragen geben die Richtungen der Antworten vor. So werden „Kultur“, „Religion“ und „Biologie“ als wegweisende Kategorie hergestellt.

(vgl. do Mar Castro Varela, 2008, S.13)

“>Migrant/innen sind homophob<, so heißt es, weil deren Kultur anders ist, weil sie einfach anders sind- auch wenn sie hier geboren wurden und nie woanders gelebt haben“(ebd. S. 14)

Es besteht die Behauptung muslimische Menschen seien homophober, weil *der* Islam homophob sei. Nicht nur durch die Massenmedien sondern auch queere Einrichtungen haben solche Einstellungen und Ansichten. do Mar Castro Varela betont, dass einfache Erklärungsversuche „hoch im Kurs stehen“. Sie verringern Komplexität und stellen außerdem ein klares „Wir“ her, welches als tolerant und vorurteilsfrei bewertet wird.

Im Unterschied zu dieser Selbstrepräsentation, gaben 80 Prozent der deutschen Männer in einer Emnid- Umfrage im Jahre 2001 an, sie hätten Probleme, wenn das eigene Kind schwul oder lesbisch sei.

Die Abhandlung über Homophobie bei muslimische MigrantInnen scheint nach do Mar Castro Varela eher dem Bereich der sozialen Verdrängung anzugehören. Diese Sparte lässt zudem eine historische Amnesie sichtbar werden und verleugnet die tatsächlichen deutschen Zustände.

---

<sup>1</sup> Dr. Maria do Mar Castro Varela ist Diplompsychologin, Diplompädagogin und promovierte Politologin. Seit 2007 ist sie Professorin an der Alice Salomon Fachhochschule Berlin. Hier liegt ihr Schwerpunkt auf Rassismus-, Gender- und Queer- Studien.

Bei homophober Gewalt, welche von MigrantInnenjugendlichen ausgeht, werden ohne jeglichen Zweifel religiöse Motive unterstellt. Der Islam scheint jede Art von Gewalt erklären zu können. Die MigrantInnen mit muslimischem Hintergrund unter Generalverdacht zu stellen, kann als ahistorisch und unterkomplex beschrieben werden. Das bedeutet nicht, dass Muslime nicht homophob sein können, dies gilt aber eben auch für Christen usw. (ebd., S.14)

„Ein jedes Sprechen von >den Muslimen<, >Türken<, >Arabern<, >Orientalen< etc. ist verdächtig. Und so ist immer wieder zu fragen, was das Sprechen von *denen* verschweigt und wer davon profitiert.“ (ebd., S.16)

Dr. Maria do Mar Castro Varela sucht stattdessen nach anderen, konstruktiven Erklärungsmustern für Homophobie:

„Nicht nur gehe ich davon aus, dass wir nicht sehr weit kommen, wenn wir so tun, als handle es sich bei Homophobie um ein >kulturspezifisches Phänomen<, sondern ich glaube, dass die Analyse damit unweigerlich in ein gefährliches kulturrassistisches Fahrwasser gerät. Wenn wir Heterosexismus dagegen als ein sozio- historisch gewordenes Phänomen betrachten [...], entsteht ein komplexes und auch komplizierteres Bild, welches [...] angemessener erscheint.“(ebd., S.18)

Noch zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts galten islamisch geprägte Länder als ein tolerantes Gegenteil zu den Jahrhunderten religiös und säkularer Verfolgung von Homosexualität in Europa.

In islamischen Ländern entstand homophobe Intoleranz und Repression erst im Prozess der Modernisierung durch die Kolonialherrschaften. Durch diese wurde ein deviantes Begehren konstruiert, welches zwei Personenklassen von einander unterscheidet. Auf der einen Seite steht die „normal“ fühlende Mehrheit auf der anderen Seite, die andersartige Minderheit (vgl. ebd. S19 ff.)

Abschließend kommt do Mar Castro Varela zu einem ernüchternden Ende mit klarer und einfallsreicher Forderung:

„So lange die *Anderen* als >wirklich homophob< bezeichnet werden, solange kann Deutschland behaupten, liberal und von Toleranz geprägt zu sein. Doch auch in nächster Zukunft wird es in Deutschland nicht möglich sein, die gleichgeschlechtliche Ehe durchzusetzen oder gar die Zweigeschlechternorm zu durchbrechen. Und machen wir uns nichts vor, eine Gesellschaft, die homophob ist, produziert heterosexistisches Verhalten- und zwar nicht nur auf Seiten migrantischer Jugendlicher. Gerade deswegen können wir uns nicht mehr mit einseitigen Studien zufrieden geben. Eine komplexe Situation ruft nach komplexen Analysen[...] und differenzierten, dekonstruktiven Lesearten, die nicht den Mainstream spiegeln, sondern im Gegenteil denselben herausfordern.“( ebd. S. 25)

## **5 Homosexualität als Flucht- und Asylgrund**

### **5.1 Menschenrechtsverletzungen an lesbischen Frauen**

Alle Gesellschaften regulieren Sexualität sowie gesellschaftliche Rollen, die an das jeweilige Geschlecht gebunden werden.

Sexualität und Gendernormen sind so gut wie überall auf der Welt Grundlage für Diskriminierungen und Gewalt. (vgl. Lohrenscheit, 2008, S.5)

Die Gründe für die Ablehnung sowie feindselige Haltung von homosexuellen Menschen in muslimisch beeinflussten Kulturen, sind unter anderem patriarchale Traditionen, die auf familiären und heterosexuellen Normen basieren. (vgl. Hassani, 2008, S7)

“Menschenrechtsverletzungen an Frauen liegt ein Machtungleichgewicht zwischen Männern und Frauen zugrunde, das durch strukturelle Gewalt aufrecht erhalten wird.“ (Wolf, 2002)

Durch die Rolle und Stellung der Frau in islamischen Gesellschaften sind lesbische Frauen häufig besonders stark von Menschenrechtsverletzungen betroffen. Sie sind oftmals in doppelter Hinsicht durch Verfolgung gefährdet. Auf der einen Seite als Angehörige einer sexuellen Minderheit und als Frau.

Aufgrund der zugeschriebenen Rollen, haben Frauen gesamtgesellschaftlich gesehen oft weniger Chancen als Männer. Sie haben häufig weniger Chancen auf Unabhängigkeit, geringere Bildungschancen, weniger finanzielle Möglichkeiten und weniger Bewegungsfreiheit. Dadurch bestehen für Frauen weitaus geringere Möglichkeiten sich vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Menschenrechtsverletzungen an Frauen werden nicht selten als unwichtige Privatangelegenheit angesehen und verschwiegen, oder sie werden als solche nicht wahrgenommen. Häufig erhalten sie keine Öffentlichkeit und eine rechtliche Untersuchung bleibt aus.

Gewalt gegen lesbische Frauen verfolgt das Ziel, Frauen zu diffamieren und zu sanktionieren, um letztendlich das herrschende patriarchale System aufrecht zu erhalten.

Lesbischsein stellt die gesellschaftlichen Werte und Normen, sowie die herrschenden Geschlechterrollen in Frage. Lesbische Liebe findet emotional unabhängig von Männern statt und gefährdet allein durch die Existenz das herrschende patriarchale System. Dadurch wird ein Angriff auf bestehende Machtverhältnisse und Einflussverluste derer befürchtet, die von diesem System profitieren.

Sexualität wird häufig nicht als persönliche und private Angelegenheit angesehen und unterliegt gesellschaftlichen Moralvorstellungen. Damit geht ein starker Normalisierungsdruck einher. Auch in islamischen Gesellschaften wird die Einhaltung der vorgegebenen Normalitäts- und Moralvorstellungen als Pflicht des Einzelnen angesehen. Dadurch wird eine Sanktionierung derer legitimiert, welche diese Vorstellungen nicht erfüllen. Homosexualität wird in den islamischen Kulturen mit stigmatisierenden, gesellschaftlichen Attributen besetzt, welche dann die Grundlage der Verfolgung und der legitimen Bestrafungen darstellt.

Die Diskriminierungen an lesbischen Frauen, wie auch schwulen Männern sind Ausgangspunkt für Menschenrechtsverletzungen an diesen Bevölkerungsgruppen. Frauen mit einer gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierung erfahren jedoch häufig ein anderes Muster von Menschenrechtsverletzungen als schwule Männer. So werden diese Frauen seltener deshalb verfolgt, weil sie gegen die antihomosexuelle Gesetzgebung verstoßen. Die Menschenrechtsverletzungen gegen lesbische Frauen finden sehr häufig im privaten Rahmen durch Familienangehörige und Bekannte statt. (vgl. ebd. 2002)

Die Folgen dieser Menschenrechtsverletzungen haben schwere Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen. Eine freie Entfaltung und ein selbstbestimmtes Leben ist dadurch nicht möglich.

Ich gehe davon aus, dass die Situation von lesbischen Frauen in islamischen Ländern häufig mit Menschenrechtsverletzungen verbunden ist. Dies stellt nicht selten ein Fluchtgrund dar. Auch wenn eine Flucht sicherlich mit Schwierigkeiten verbunden ist, ist dies wahrscheinlich die letzte Möglichkeit den Menschenrechtsverletzungen zu entfliehen. Wenn Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in ihrem Heimatland verfolgt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit in Deutschland Asyl zu beantragen.

Die Zahl der weiblichen Asylsuchenden ist in den westeuropäischen Staaten jedoch weit geringer, als der Anteil an Frauen in Bezug auf Flüchtlinge weltweit. Zuzufolge der Pressemitteilung des UNHCR<sup>2</sup> Deutschland im Jahre 1995 schätzt man , dass rund achtzig Prozent der Flüchtlinge in der Welt Frauen sind. Im Gegensatz dazu sind gerade zwanzig bis dreißig Prozent der Asylsuchenden in den westeuropäischen Ländern Frauen.

Einer der Hauptgründe, weshalb die Anzahl der weiblichen Asylsuchenden in Westeuropa relativ niedrig ist, stellt sich in der soziale Stellung der Frau in ihren Herkunftsländern und in der dadurch bedingten materiellen Abhängigkeit dar. Im Gegensatz zu Männern die auf der Flucht sind und von ihren Familien unterstützt werden, haben Frauen sehr häufig nur die Möglichkeit, die Flucht aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Da meist nur geringe finanzielle Mittel vorhanden sind, können Frauen häufig nur in benachbarte Länder flüchten.

(vgl. Ellinger, 2007, S. 15 f.)

Auch wenn die Anzahl der weiblichen Asylsuchenden in westeuropäischen Staaten und auch Deutschland gering ist, muss diesen Menschen asylrechtliche Beachtung geschenkt werden.

Im Folgenden möchte ich darauf eingehen, wie die deutsche Asylgesetzgebung mit der Thematik Homosexualität umgeht und welche Schwierigkeiten damit verbunden sind. Dabei erhebe ich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ich möchte vielmehr einen Überblick aufzeigen.

---

<sup>2</sup> United Nations High Commissioner for Refugees

## 5.2 Das deutsche Asylrecht im Überblick

Das Asylrecht in Deutschland ist ein kompliziertes und schwer zu überblickendes Rechtsgebiet. Neben deutschen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Erlassen sind zudem europäische und internationale Regelungen zu beachten. Ähnliche Fälle im Asylrecht werden nicht selten unterschiedlich entschieden, da alle Asylentscheidungen jeweils Einzelfallentscheidungen im Ermessen sind und zudem unterschiedliche Auslegungen bestehen. Dies macht den Ausgang eines Verfahrens oft schwer vorhersehbar.

Das Verfahren zur Asylanerkennung richtet sich nach dem Asylverfahrensgesetz. Dieses wurde durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 erheblich verändert. Das Zuwanderungsgesetz besteht hauptsächlich aus dem Aufenthaltsgesetz, dem Freizügigkeitsgesetz sowie aus Änderungen im Asylverfahrensgesetz. Das Zuwanderungsgesetz ist in seinen essentiellen Teilen am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Das Bundesamt stellt fest, ob für Flüchtlinge, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben, ein Asylanspruch besteht, Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegt oder ob ein subsidiärer Schutz, also ein Abschiebungshindernis zu gewähren ist.

Das Bundesamt für Migration und Flucht kann Asyl nach Art. 16 a Grundgesetz anerkennen. Im Jahre 1993 wurde eine umfassende Asylrechts- und damit einhergehende Grundgesetzänderung in Deutschland verabschiedet. Damit wurde das zuvor bestehende Grundrecht auf Asyl erheblich ausgezehrt.

Im Jahre 2006 wurden durch das Bundesamt nur noch 0,8 Prozent aller Asylanträge anerkannt.

AsylbewerberInnen die nach Art. 16 a GG nicht als asylberechtigt eingestuft werden, können ein Recht auf Aufenthalt und einen Abschiebungsschutz nach § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention erlangen. Dies ist auch unter dem Namen „kleines Asyl“ bekannt. Danach dürfen diese Menschen nicht in ein Land abgeschoben

werden, in welchem das Leben oder die Freiheit aufgrund von „Rasse“, Religion, Staatsangehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung gefährdet ist.

Wenn keine Anerkennung nach dem Grundgesetz oder der Genfer Flüchtlingskonvention greift, können zudem Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2 ff. Aufenthaltsgesetz gewährt werden. Dies wird auch subsidiärer Schutz genannt. „AusländerInnen“ dürfen nicht in ein Land abgeschoben werden, indem sie Folterstrafen oder die Todesstrafe oder einer erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sind. Ebenso ist eine Abschiebung gesetzwidrig, wenn sich dies aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt. Das bedeutet, wenn in dem Staat, in welchem die Abschiebung stattfinden soll, beispielsweise eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erwartet werden kann.

Zudem gibt es die Eventualität nach § 60 AufenthG eine Abschiebung aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen temporär nicht durchzuführen. Hierzu muss ein Abschiebestopperlass durch die oberste Landesbehörde, also das Innenministerium vorliegen. Dieser Erlass gilt längstens sechs Monate und kann nur unter besonderen Umständen verlängert werden. Ein solcher Erlass kommt in der Praxis jedoch sehr selten zur Anwendung. Eine allgemeine Gefahr vor Strafverfolgung und Bestrafungen im Heimatland, oder die Bestrafung durch die Rechtsordnung eines anderen Staates steht der Abschiebung grundsätzlich nicht im Wege.

Wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in welchem die Genfer Flüchtlingskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention sichergestellt ist, hat keinen Anspruch auf Asyl. Nicht zuletzt aufgrund dieser Regelung wird nur selten Asyl nach Art. 16 a des Grundgesetzes gestattet. Deutschland ist rundum von sogenannten sicheren Drittstaaten umgeben. Durch das Asylverfahrensgesetz können zudem Staaten bestimmt werden bei denen es gesichert erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche und erniedrigende Bestrafungen vorgenommen wird. Diese Staaten werden als sichere Herkunftsländer gewertet. (vgl. Dudek u. a., 2007, S. 22 ff.)

Innerhalb des Asylverfahrens muss der spezifischen Situation von Frauen unbedingte Beachtung geschenkt werden. So sollte beispielsweise die Anhörung asylsuchender Frauen beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge grundsätzlich durch weibliche Angestellte durchgeführt werden.

(vgl. Ellinger, 1999, S. 26)

### 5.3 Glaubhaftmachung

Die wichtigste Etappe in einem Asylverfahren stellt die Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dar. Hier müssen grundsätzlich alle Aspekte geklärt werden, welche eine Verfolgung begründen. Die Situation der jeweiligen AsylbewerberInnen muss von diesen möglichst vollständig und in sich stimmig dargestellt werden.

Die VerwaltungsrichterInnen oder die EinzelentscheiderInnen des Bundesamtes müssen überzeugt sein, dass eine Verfolgung besteht oder bei Rückkehr in das Herkunftsland vorhanden ist. Für AsylbewerberInnen die wegen einer Verfolgung aufgrund von Homosexualität geflohen sind bedeutet dies, dass sie im Asylantrag stimmige und glaubhafte Angaben irreversibler Homosexualität sowie zur Verfolgung im Heimatland erörtern müssen.

Die Glaubhaftmachung der Fluchtgründe stellt für die meisten Flüchtlinge eine starke Belastung dar. Ein Grund dafür ist eine häufige Traumatisierung als Folge der fluchtauslösenden Geschehnisse. Zudem herrscht nicht selten ein Misstrauen gegenüber Behörden und der Furcht, die Angaben, welche gemacht werden müssen, können an die Verfolger gelangen.

(vgl Dudek u.a., 2007, S. 24)

Bei einer Anhörung werden zudem Dolmetscher aus dem Herkunftsland zur Übersetzung beauftragt. Für viele Flüchtlinge stellt dies ein immenses Hemmnis dar, ihre intime sexuelle Orientierung offen zu legen.

(vgl.Dolk, Schwantner, 2007)

Flüchtlinge die wegen ihrer Homosexualität fliehen mussten, sind meistens nicht in eine Gruppe von Leuten integriert, welche die selben Fluchtgründe haben. Dadurch potenzieren sich die Schwierigkeiten für diese Menschen.

Sie behalten ihre Situation sehr häufig geheim. Wenn die sexuelle Orientierung an die Öffentlichkeit gerät, werden die homosexuellen Flüchtlinge nicht selten von MitbewohnerInnen des Asylwohnheimes schikaniert und von den Informationen unter den AsylbewerberInnen ausgeschlossen.

amnesty international geht davon aus, dass die Zahl derjenigen, welche wegen einer Verfolgung aufgrund der gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierung

nach Deutschland fliehen, weitaus höher ist, als die Zahl derer, die faktisch in der Lage sind, die Ursache Homosexualität als Fluchtursache zu nennen.

(vgl. Dudek u.a., 2007, S. 24)

„Um diesen Flüchtlingen zumindest eine realistische Chance zu geben, ihre Fluchtgründe offen zu legen, wäre eine entsprechend sensible Befragungspraxis, aber auch eine größere Rechtssicherheit im Sinne von Entscheidungssicherheit erforderlich.“ (ebd., S. 24 f.)

Die Betroffenen geben sehr wahrscheinlich fiktive Fluchtgründe an und die wirklichen Gründe werden geheimgehalten, da es nicht vorhersehbar ist, ob die Fluchtgründe ausreichen um Asyl bewilligt zu bekommen. Die Gefahr, dass die Öffentlichmachung der gleichgeschlechtlichen Orientierung zu einer strafrechtlichen Verfolgung führt ist sehr wahrscheinlich.

Im Asylverfahren kann es deshalb vorkommen, dass der wahre Fluchtgrund Homosexualität zu spät angegeben wird und somit keine Beachtung mehr findet. Wenn die wesentlichen Angaben erst vor dem Verwaltungsgericht getätigt werden oder sich als unstimmig und widersprüchlich darstellen, ist es schwierig, das zuständige Gericht von der Glaubwürdigkeit zu überzeugen.

(vgl. ebd S. 25)

Eine verspätete Angabe der tatsächlichen Fluchtgründe wird vom Bundesamt für Migration und Flucht sowie von den Gerichten als sogenanntes „gesteigertes Vorbringen“ gewertet und den Betroffenen negativ ausgelegt. Das bedeutet, dass den AsylbewerberInnen in dieser Situation grundsätzlich vorgehalten wird, sie hätten diese Gründe bereits in der ersten Befragung angeben können, die später folgende Anhörung gilt dann als unglaubhaft.

(vgl. Dolk, Schwantner, 2007)

## 5.4 Prognoseentscheidung

Menschen, die Asyl in Deutschland beantragen, müssen exakt deutlich machen, dass eine Verfolgung im Herkunftsstaat stattgefunden hat: warum, durch wen und wann und wie die Verfolgungssituation im Detail aussah.

Wenn bereits eine Verfolgung vorlag, muss die künftige Gefahr erneuter Verfolgung bei einer Rückkehr in die Heimat mit hoher Wahrscheinlichkeit zu prognostizieren sein. (vgl. Dudek u.a., 2007, S. 25)

Verfolgung im Sinne des Artikel 16 a Grundgesetz beschreibt eine gegenwärtig drohende, zielgerichtete Schädigung von Rechtsgütern wie beispielsweise das Leben, die Freiheit oder etwa die körperliche Unversehrtheit, durch welche die betroffene Person in eine auswegslose Situation gebracht wird.

(vgl. Kapell, 1999, S. 261)

Manche AsylbewerberInnen fliehen nur aus Angst vor einer Verfolgung, obwohl diese tatsächlich noch nicht stattgefunden hatte. Oft ist den Behörden im Herkunftsland die gleichgeschlechtliche Orientierung der flüchtenden Menschen unbekannt. Von deutscher Seite wird allerdings eine Betroffenheit der Verfolgung für die Gewährung von Asyl verlangt. Wenn eine Verfolgung noch nicht stattgefunden hat, muss diese mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit bei Rückkehr in das Herkunftsland drohen.

Das zuständige Gericht beantragt meist länderspezifische Gutachter über die Situation im Herkunftsstaat. Diese werden beispielsweise vom auswärtigen Amt, amnesty international oder anderen Sachverständigen durchgeführt.

Danach wird vom zuständigen Gericht die Prognose gestellt, ob eine strafrechtliche Verfolgung im Herkunftsstaat droht oder nicht. Hier müssen sogenannte objektive und subjektive Nachfluchtgründe, also Situationen und Faktoren, die erst nach Verlassen des Landes aufgetaucht sind, entsprechend beachtet werden. Es wird auch geprüft, ob sich die AsylbewerberInnen in einem anderen Teil ihres Herkunftsstaates frei von Verfolgung aufhalten können. Dies wird auch „inländische Fluchtalternative“ genannt.

Letztendlich muss das zuständige Gericht den Vortrag über die Verfolgungsgeschichte des Betroffenen als glaubwürdig und überzeugend einstufen um Asyl zu gewähren. (vgl. Dudek u.a., 2007, S. 25)

## 5.5 Der Verfolgungsbegriff

Der Begriff der politischen Verfolgung wird im Grundgesetz nicht erläutert. Dies geschieht vielmehr durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der einzelnen Verwaltungsgerichte in Anknüpfung an die Artikel 1, Abschnitt A, Nummer 2 der in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Merkmale „Rasse“, Religion, Nationalität, soziale Gruppe oder politische Überzeugung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt eine politische Verfolgung im Sinne des Grundgesetzes dann vor, wenn die Verfolgung dem Einzelnen an seine politische sowie religiöse Überzeugung oder an unveränderliche Merkmale, welche das Anderssein formen, beabsichtigt und gezielt intensive Rechtsverletzungen bereitet, welche die betroffene Person aus der sogenannten übergreifenden Friedensordnung des Staates ausschließen.

Politische Verfolgung meint demnach nicht nur, wer wegen seiner politischen Überzeugung verfolgt wird, sondern auch wer aufgrund von Kennzeichen und Eigenschaften verfolgt wird, welche nach geschichtlicher Erfahrung die meisten und entschiedensten Anlehnungspunkte für die Unterdrückung und Verfolgung Andersartiger und Andersdenkender darstellen.

Übergriffe auf Leben und Freiheit der Menschen weisen nach geltender Rechtsprechung grundsätzlich das notwendige Ausmaß auf, sodass Haftstrafen und die Todesstrafe, mit welchen die gleichgeschlechtliche Orientierung in vielen Ländern belegt ist, eine Verfolgung begründen können.

(vgl. Dudek u. a., 2007, S. 26)

## 5.6 Die nichtstaatliche Verfolgung

In vergangener Zeit waren nach vorherrschender Meinung nur unmittelbar staatliche oder dem Staat zurechenbare Maßnahmen der Verfolgung bedeutsam für ein Asylfordernis. Hierzu zählten auch Verfolgungen durch Dritte, welche der Staat veranlasste, unterstützte, genehmigte oder tatenlos zuließ. Wurde ein Flüchtling von nichtstaatlichen Akteuren wegen seiner Homosexualität verfolgt, wurde eine mittelbare Verfolgung durch den Staat in den häufigsten Fällen mit der Anspielung auf die prinzipielle Schutzwürdigkeit und Schutzfähigkeit des Staates verneint. (vgl. Dudek u.a., 2007 S. 26)

Wenn gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit Freiheits- oder Todesstrafen geahndet werden, muss der von nichtstaatlichen Akteuren aufgrund der Homosexualität Verfolgte bei einem Hilferuf an staatlichen Organisationen typischerweise damit rechnen, spätestens ab dem Zeitpunkt des Hilferufs strafrechtlich verfolgt zu werden. (vgl. Kapell, 1999, S. 265)

Durch das Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes im Jahre 2005 kann nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Personen usw., zu einer Anerkennung führen, wenn der Staat sowie staatsähnliche Organisationen oder internationale Organisationen nicht willens oder in der Position sind, Schutz vor Verfolgung zu gewährleisten.

(vgl. Dudek u.a., 2007 S. 26 f.)

## 5.7 Asyl aufgrund der Verfolgung wegen gleichgeschlechtlicher Orientierung

Die Gegebenheit, dass für verfolgte homosexuelle Menschen als politisch Verfolgte ein Abschiebungsverbot besteht, ist unumstritten. Schwierig sei demnach nur die dogmatische Einordnung, nachdem das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 1988 homosexuelle Männer wegen ihres unabänderlichen persönlichen Merkmals als politisch Verfolgte anerkannt hat<sup>3</sup>. Das Gericht lässt jedoch vornehmlich offen, ob die Verfolgten unter Artikel 1 A Nummer 2 Genfer Flüchtlingskonvention wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe fallen könnten, meint jedoch, dass diese Tatsache eher zweifelhaft zu bewerten sei. Homosexuelle Menschen würden dieser Entscheidung zufolge wegen ihres unabänderlichen persönlichen Merkmals den Schutz vor Abschiebung erhalten.

Dagegen hatte die Vorinstanz, der Verwaltungsgerichtshof Kassel, festgestellt, dass im Iran eine politische Verfolgung von Schwulen und Lesben als soziale Gruppe erfolge<sup>4</sup>. Denn die dortige Ahndung sei nicht dafür da, ein sozialschädliches Verhalten zu sanktionieren. Homosexuelle sollen durch diese Bestrafungen vielmehr ausgeschlossen werden.

Welcher Ansicht man nun bei diesen Meinungsunterschieden recht gibt, kann dahingestellt bleiben. Homosexuelle AsylbewerberInnen erhalten nach beiden Ansichten Abschiebungsschutz.

(vgl. Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen 1994, S.29)

Im Folgenden möchte ich jeweils auf die politische Verfolgung sowie auf die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe eingehen.

---

<sup>3</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. März 1988, Aktenzeichen 9 C 278/86, BverwGE, S. 709

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtshof Kassel, Urteil vom 21. August 1986, Aktenzeichen nicht bekannt

### **5.7.1 Die politische Verfolgung**

Nach dem Bundesverfassungsgericht lässt sich der Begriff der politischen Verfolgung nach dem kurzen Wortlaut nicht näher abgrenzen. Dem Asylgrundrecht liege allein die Unverletzlichkeit der Menschenwürde zugrunde. Kein Staat habe das Recht, Leib, Leben oder die persönliche Freiheit einzelner Personen aus Gründen zu gefährden oder zu verletzen, die allein in der politischen Überzeugung, der religiösen Entscheidung oder in unverfügbaren Merkmalen liegen, welche das Anderssein der Person prägen.

Nach der Beurteilung des Bundesverfassungsgerichtes kennzeichnet das Attribut „politisch“ im Artikel 16 a Grundgesetz nicht einen konkreten, abgegrenzten Bereich von Politik, sondern eine Funktion oder Qualität, welche Anordnungen in jedem Sachbereich unter gewissen Umständen jederzeit annehmen können. Eine notwendige Gegebenheit, dass sich eine Verfolgung als politisch gestaltet, liegt darin, dass sie in Verbindung mit Auseinandersetzungen um die Ausformung und Eigenart der allgemeinen Ordnung des Miteinanderlebens von Menschen und Menschengruppen steht. Im Gegensatz zu einer privaten Verfolgung hat sie einen Bezug öffentlicher Art und geht von einem Träger überlegener und meistens staatlicher Macht aus, welcher die verfolgten Personen unterlegen sind.

Demnach stellt sich eine Verfolgung als politisch dar, wenn sie dem Einzelnen in Anlehnung an asylrelevante Merkmale, also auch ein Schwul- oder Lesbischsein, gezielt Rechtsgutverletzungen hinzufügt, welche die betroffene Person als ihrer Intensität nach, aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit des Verfolgerlandes ausschließt. Ob jemand aufgrund seiner Homosexualität einer politischen Verfolgung unterliegt, wird nicht von Seite des Verfolgerstaates festgelegt. Hier kommt es auf die Frage an, ob aus der Sicht der deutschen Rechtsprechung die staatlichen Maßnahmen gegen die antragstellende Person als asylrelevant beurteilt werden kann oder nicht.

(vgl. Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, 1994, S. 13 ff.)

## 5.7.2 Die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe

Bereits im Jahre 1995 legte das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen fest, dass homosexuelle Menschen eine bestimmte soziale Gruppe darstellen. Somit können sie nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden, sofern eine begründete Flucht vor Verfolgung vorhanden ist.

(vgl. Dudek u.a., 2007, S. 27)

Eine soziale Gruppe ist nach der engen Bedeutung des Wortes „sozial“ eine Gruppe von Personen mit gleichartigem gesellschaftlichem Hintergrund. Die betroffenen Personen befinden sich in einem sehr ähnlichen Status aufgrund gleicher Herkunft, Bildung sowie gleichem Beruf oder vergleichbar hohem Vermögenswert. Die üblicherweise aufgeführten Beispiele sozialer Gruppen entsprechen diesem Verständnis. Die mit der Aufnahme der Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe in der Flüchtlingsdefinition des Artikel 1 A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention bezweckten Auffangfunktion beinhaltet ein weites Verständnis, das von den Sozialwissenschaften geprägt ist. In diesem Sinne ist eine soziale Gruppe sowohl jede Vereinigung von Menschen als auch jede soziologisch oder statistisch bedeutsame Gruppe. Der willentliche Zusammenschluss der Mitglieder einer Gruppe stellt für eine Gruppenbildung lediglich eine Alternative dar, sodass homosexuelle Menschen nicht schon wegen der in Staaten, welche die gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen kriminalisieren, oftmals mangelnder Verbundenheit zueinander keine soziale Gruppe darstellen. Die Aufgabe eines Auffangtatbestandes kann die Definition der sozialen Gruppe auch dann nicht einhalten, wenn sie soweit verstanden wird, dass die spezifische Aufzählung der Verfolgungsmotive obsolet würde.

Im asylrechtlichen Sinne ist eine soziale Gruppe von daher aus sozialwissenschaftlicher Richtung wie auch in Anknüpfung an die anderen asylrechtlich relevanten Punkte für eine Verfolgung fest zu legen. Daher sind soziale Gruppen Personengruppen mit persönlichen Eigenschaften, welche nicht nur zur Disposition des Betroffenen stehen, soziale Berührungspunkte im oben angedeuteten engeren Sinne oder gemeinsame Ansichten, die mit

politischen oder religiösen Ansichten und Überzeugungen vergleichbar sind. Eine an die sexuelle Orientierung anlehrende Verfolgung ist von daher auch als eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe zu werten. (vgl. Kapell, 1999, S. 266 f.)

Flüchtlinge können sich zudem seit dem Jahre 2006 auf die Qualifikationsrichtlinien der EU berufen. In diesen Richtlinien heißt es zu den im Asylverfahren zu beachtenden Gründen der Verfolgung, dass je nach Gegebenheiten im Herkunftsstaat eine Gruppe, die sich auf gemeinsame Merkmale der sexuellen Orientierung stützt, auch als eine soziale Gruppe gelten kann.

Die Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung ist somit grundsätzlich als Grund für die Gewährung von Asyl anerkannt und für das Bundesamt für Migration und Flucht sowie die Verwaltungsgerichte verbindlich.

(vgl. Dudek u. a., 2007, S 27 f.)

## 5.8 Homosexualität als schicksalhaftes, irreversibles Merkmal

Schutz durch das Asylrecht erhalten Betroffene die aufgrund von Homosexualität verfolgt sind nur, wenn die Verfolgung u. a. in Anlehnung an für sie unveränderbare Merkmale, die das Anderssein prägen, Rechtsverletzungen hinzugibt. Dies bedeutet, dass die gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung der betroffenen Person so unveränderlich vorhanden sein muss wie beispielsweise die Nationalität. Es kann sich nicht einfach um eine homosexuelle Neigung handeln, welcher die betroffene Person nach Belieben nachgehen kann, oder eben nicht. Eine unentrinnbare, schicksalhafte Festlegung auf homosexuelles Verhalten im Sinne einer irreversiblen Prägung muss gegeben sein, damit Asyl gewährt wird.

So urteilte beispielsweise das Verwaltungsgericht Oldenburg im Jahre 2005<sup>5</sup>, dass die Verfolgung an eine Eigenschaft anlehnen muss, welche die betroffene Person ohne eigenes Zutun, also schicksalhaft inne hat und sie aufgrund eines unveränderlichen persönlichen Merkmals nicht so ist, wie sie nach dem Willen des Verfolgers zu sein hat. Asylrelevant ist also die unumkehrbare und schicksalhafte Festlegung auf homosexuelle Triebbefriedigung. Bei dieser muss die betroffene Person außer Stande sein, eine homosexuelle Betätigung zu unterlassen. (vgl. Dudek u. a., 2007 S. 28)

„Das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte prüfen deshalb, ob eine solche irreversible Prägung vorliegt, weil diese nicht im Belieben der Betroffenen steht und daher ein sogenanntes >unverfügbares< Merkmal ist.“ (ebd. S. 28)

---

<sup>5</sup> Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 28 Juli 2005, Aktenzeichen 7 A 1961/04 (Ghana) unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 22. Oktober 1981 „Dudgeon versus United Kingdom“, Serie A, Nr. 45

Im Zweifelsfall wird ein sexualwissenschaftliches Gutachten durchgeführt . Dies stellt für die betroffenen Menschen eine große Diskriminierung dar.

“Ihre Homosexualität muss schicksalhaft und irreversibel sein. Daher kommt es in Asylverfahren häufig dazu, dass Lesben sich von einem Gutachter auf die Qualität ihrer lesbischen Neigung hin untersuchen lassen müssen, Stellt der Gutachter oder die Gutachterin fest, dass ein >Ausweichen auf eine heterosexuelle Lebensweise< möglich ist, so kann schon kein Asyl mehr gewehrt werden. [...] Die Begutachtungspraxis stellt eine ganz klare Diskriminierung [...] dar.“ (Lindermaier, 2002)

Ob eine Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung wegen eines besonderen persönlichen Merkmals oder wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe gewertet wird, ist für den Maßstab der Darlegungspflicht, also ob eine Person von einer unveränderlichen Homosexualität betroffen ist, belanglos. (vgl. Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, 1994, S. 47)

## 5.9 Der Politmalus

Nach gefestigter Rechtsprechung liegt eine Verfolgung kriminellen Unrechts dann vor, wenn Strafandrohung und Anwendung härter ist als die Verfolgung analoger Taten. Das gilt ebenso, wenn Maßnahmen der Verfolgung dermaßen tiefgreifend sind, dass es dem Herkunftsstaat erkennbar um andere Pläne als die Ahndung kriminellen Unrechts geht. Es wird dann vom sogenannten Politmalus gesprochen.

Die Bestrafung einverständlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen unter Erwachsenen im Herkunftsland stellt dann eine politische Verfolgung dar, wenn sie nicht allein aus Motiven der dort geltenden Moral erfolgt, sondern wenn die AsylbewerberInnen bei der Heimkehr in ihr Herkunftsland in die Gefahr geraten, mit schweren körperlichen Strafen sowie der Todesstrafe bestraft zu werden und mit deren Verhängung auch ihre homosexuelle Veranlagung getroffen werden soll. (vgl. Dudek u.a., 2007, S.29)

„Soll die angewandte Verbotsnorm allerdings nicht die homosexuelle Veranlagung treffen, sondern die öffentliche Moral schützen, dann hat sie nicht unbedingt eine asylrechtliche Bedeutung, weil es nicht Aufgabe des Asylrechts sein soll, gewandelte moralische Anschauungen in Deutschland über homosexuelles Verhalten in anderen Staaten durchzusetzen.“ (ebd., S. 29)

Man greift an dieser Stelle auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1957<sup>6</sup> zurück. In diesem Urteil wurde die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit der zu dieser Zeit angewandten Strafrechtvorschriften zum Thema Homosexualität bejaht. Maßgebend hierfür war der Hinweis, dass gleichgeschlechtliche sexuelle Akte unter Erwachsenen über den engsten Intimbereich hinausgingen und im Grenzbereich zwischen Privatem und Sozialem lägen, in welchem der Gesetzgeber agieren dürfte, sofern er sich an

---

<sup>6</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. Mai 1957, Aktenzeichen 1 BvR 550/52.

das Sittengesetz als rechtliche Schranke der freien Entfaltung der Persönlichkeit lehnen könne.

Durch dieses Urteil legitimiert das Bundesverwaltungsgericht in seinem Grundsatzurteil von 1988<sup>7</sup>, dass auch andere Staaten das Recht hätten, die gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen.

So lautet es zudem, dass es für die Frage, ob die asylsuchende Person im Herkunftsstaat Verfolgung ausgesetzt ist unbedeutsam ist. In der Bundesrepublik haben sich die Einstellungen zur Homosexualität verändert. Von Bedeutung sei allein, ob im Heimatland des Betroffenen durch die dort bestehenden Anschauungen ein Bedürfnis für ein Verbot aus Gründen der öffentlichen Moral existent sei. (vgl. ebd., 2007, S.29 f.)

„Das Asylrecht habe nicht die Aufgabe, gewandelte moralische Anschauungen in der Bundesrepublik Deutschland über homosexuelles Verhalten in anderen Staaten durchzusetzen“ (ebd., 2007 S.30 )

Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Urteil ferner festgelegt, dass die Strafbarkeit homosexueller Handlungen im Iran zwar im Grundsatz der Bewahrung der öffentlichen Moral diene, da im Iran für Homosexualität jedoch die Todesstrafe festgelegt ist und der Richter dort nicht auf eine andere Strafanwendung ausweichen dürfe, wird Homosexualität unangemessen hart bestraft. Diese Art von Bestrafung wurde vom Bundesverfassungsgericht als unangemessen für den Erhalt der öffentlichen Moral angesehen.

Zudem machten verschiedene Anmerkungen von öffentlichen Stellen im Iran deutlich, dass die Betroffenen in ihrer homosexuellen Eigenschaft getroffen werden sollten. Somit sei mehr gewollt, als Erhaltung einer staatlichen Herrschaftsstruktur durch die Bestrafung eines als sozialschädlich gewertetes Verhalten. Damit sind asylrechtliche Voraussetzungen erfüllt.

---

<sup>7</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. März 1988, Aktenzeichen 9 C 278/86, BverwGE, Bd. 79, S. 149.

Aufgrund dieses Urteils wurde die Verfolgung wegen sexueller Orientierung anlässlich drohender Folter- oder Todesstrafe im Iran Jemen, in Nigeria sowie Sudan als Asylgrund anerkannt. Die Verwaltungsgerichte urteilen jedoch sehr verschieden, wenn einverständliche gleichgeschlechtliche Handlungen unter Erwachsenen mit Haft- oder Geldstrafen verbunden sind. (vgl.ebd., 2007, S.30)

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe verneinte als erstes Gericht seit der grundlegenden Entscheidung am 15. März 1988 eine Verfolgung gleichgeschlechtlich orientierter Iraner<sup>8</sup>. Ermächtigungsgrundlage war die Feststellung, im Iran gebe es im alltäglichen Leben keine wirkliche Verfolgung von Homosexuellen. Richter würden offensichtlich darauf achten, dass Beschwerden in dieser Hinsicht zurückgenommen werden. Somit komme es in der Regel nicht zu einem Strafverfahren. Es ist sehr zu bezweifeln ob eine Feststellung durch das zuständige Gericht über die Verfolgungspraxis im Iran tatsächlich die Wahrhaftigkeit aufzeigt. Der gerichtliche Beurteilungsmaßstab stellt sich ebenso als fragwürdig dar.

Bei einer zusammenfassenden Beurteilung des Lebenssachverhaltes müssen die Umstände, welche für eine Verfolgung sprechen ein größeres Ausmaß besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Fakten dominieren. Maßgebliches qualitatives Kriterium stellt die Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Heimatland dar. Diese ist an einer Abwägung aller Umstände zu orientieren.

Die Tatsache, dass Richter Wege fanden, in welchen sie Betroffene aufgrund von Homosexualität nicht verurteilen mussten, indiziert keine generell niedrige Wahrscheinlichkeit der Verfolgung.

Selbst bei einer Vermutung, dass die Zahl der bekannt gewordenen Verstöße gegen das Verbot der gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen ein Vielfaches der Verurteilungen beträgt, kann von einer theoretischen Möglichkeit einer Verurteilung, die einer Rückkehr in den Iran nicht entgegensteht, nur dann ausgegangen werden, wenn die Schwere der zu erwartenden Tat nicht beachtet wird.

---

<sup>8</sup> Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 22. Januar 1999, Aktenzeichen A 13 K 11242/98

Ob eine Rückkehr in den Herkunftsstaat als tragbar gewertet wird, hängt neben der Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung auch von der Schwere des zu erwartenden Eingriffes ab. Die Todesstrafe wie auch langandauernde Haftstrafen sind als schwerwiegende Eingriffe zu werten.

Im Übrigen muss berücksichtigt werden, dass auch wenn in einem Heimatland die generelle Gefahr einer Strafverfolgung aufgrund von homosexuellen Handlungen unter anderem wegen einer schwachen staatlichen Motivation, im Privaten auf einen bloßen Verdacht hin zu ermitteln, gering ist, die Asylantragstellung die Gefahr in sich birgt, dass die gleichgeschlechtliche Orientierung dem Herkunftsstaat bekannt wird und so eine individuelle Gefahr der staatlichen Verfolgung für die betroffene Person wächst.

(vgl. Kapell, 1999, S. 262)

## 5.10 Das sexuelle „forum internum“

In Bundesentscheidungen und Urteilen wird es für vertretbar gewertet, dass Menschen ihre gleichgeschlechtliche Orientierung nur in der Privatsphäre ausleben können um eine Verfolgung zu vermeiden. Die Bundesregierung vertrat im Jahre 2006 die Anschauung, dass ein zurückgezogenes Ausleben der Homosexualität grundsätzlich zumutbar ist um eine Verfolgung zu vermeiden. Die nationalen Stellen dürfen die im jeweiligen Land bestehenden moralischen Ansichten in Fragen der Sexualität berücksichtigen. Diese Situation stellt sich auch dann als legitim dar, wenn die Vorstellungen nicht mehr mit der Haltung in anderen Ländern übereinstimmen.

(vgl. Dudek u.a. 2007, S. 31 ff.)

Die gesamten Schwierigkeiten dürften nach Dolk und Schwanter mit der Frage vergleichbar sein, ob Verfolgte aus Gründen der Religion auf das sogenannte „forum internum“ verwiesen werden können: Die Frage lautet also, ob beispielsweise in islamischen Ländern verfolgten Christen zugemutet werden darf, ihre Religion in der Privatsphäre ohne eine Religionsgemeinschaft mit anderen Christen, ihre Gebete und Riten usw. auszuüben. In diesen Situationen erkennt die Rechtsprechung inzwischen an, dass ein Verweis auf das „forum internum“ nicht mehr zulässig ist. Nach Dolk und Schwanter ist ebenso das Ausleben der Homosexualität im Privaten, nicht (mehr) zumutbar.

(vgl. Dolk, Schwantner, 2007)

## 5.11 Abschließende Anmerkungen

Da die Bundesregierung im Jahre 2006 die Ansicht vertrat, dass zur Vermeidung von politischer Verfolgung eine Ausübung der Homosexualität im ausschließlich privaten Bereich grundsätzlich zumutbar ist, sind daher die von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur religiösen oder religiös motivierten Verfolgung auf eine Verfolgung wegen gleichgeschlechtlicher Orientierung anwendbar. Die Bundesregierung stellt in ihrer Antwort auf eine entsprechende Kleine Anfrage klar, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen den verfassungs- und völkerrechtlich gegebenen Schutz bei der Verfolgung aufgrund von Homosexualität sicherstellen. Nach Meinung der Regierung besteht kein Handlungsbedarf Gesetzesänderungen durchzuführen, welche einen besseren asylrechtlichen oder aufenthaltsrechtlichen Schutz bieten können.

Diese Darlegung macht deutlich, dass es äußerst schwierig ist, den Ausgang eines Asylverfahrens vorherzusehen. Außerdem entscheiden die Verwaltungsgerichte und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge jeweils im Einzelfall ob Asyl oder Abschiebungsschutz gewährt wird oder nicht.

(vgl. Dudek u.a., 2007, S. 33)

Durch dieses Kapitel wollte ich aufzeigen, dass Menschen, welche wegen einer Verfolgung aufgrund von Homosexualität fliehen müssen, mit vielen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Die Flucht und die Asylrechtsprechung wie auch die Situation als AsylbewerberIn stellen sich als enorm belastend dar. Zudem kann der Situation als Frau in diesem Fall eine besondere Schwierigkeit zugeschrieben werden. Der Thematik Asyl aufgrund von Homosexualität wird in der Regel wenig Beachtung geschenkt und steht selten im öffentlichen Licht. Im folgenden Kapitel möchte ich die ExpertInnengespräche zu dieser Thematik darstellen, welche ich für die Diplomarbeit durchgeführt habe. Ich hatte großes Interesse mich mit diesen Sachverhalten näher zu beschäftigen und zusätzlich eine andere Seite kennen zu lernen, als jene die innerhalb der Bücher, -wenn auch sehr mager- dargestellt ist.

## **6 Qualitative ExpertInnengespräche**

### **6.1 Einführung**

Im Folgenden werden die Ergebnisse von fünf ExpertInnengesprächen dargestellt. Nach einer Erörterung im Bezug auf die Methode der Befragung schließt sich die Darstellung sowie Kommentierung der Antworten der GesprächspartnerInnen an.

Innerhalb der folgenden Gespräche wird thematisiert, welche Erfahrungen ExpertInnen der Sozialen Arbeit mit dem Thema Asyl aufgrund von Homosexualität haben.

Mein hauptsächliches Interesse innerhalb dieser Gespräche richtet sich auf muslimische Flüchtlingsfrauen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung. Ich möchte jedoch Informationen über die Erfahrungen mit männlichen homosexuellen Flüchtlingen, wie auch Menschen mit anderer Religionszugehörigkeit nicht ausschließen, da sehr wenig Informationen und Literatur zu dieser spezifischen Thematik existiert.

Ziel dieser Befragung soll sein, Informationen über homosexuelle Flüchtlingsfrauen zu sammeln, um diesem Thema wissenschaftliche Beachtung zu schenken und die Soziale Arbeit für dieses Randgruppenthema zu sensibilisieren.

Der Fragebogen behandelt folgende vier Themenkomplexe:

- 1 Einrichtungsspezifische Fragen
2. Die Situation von homosexuellen Flüchtlingsfrauen/Flüchtlingen
3. Fragen zum Asylverfahren
4. Unterstützungsmöglichkeiten

## **6.2 Methodisches Vorgehen bei den ExpertInnengesprächen**

In Anlehnung an die empirische Sozialforschung von Andreas Diekmann ist es mir wichtig, das Thema „Asyl in Bezug auf muslimische Flüchtlingsfrauen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung“ durch empirische Forschungsmethoden wissenschaftliche Beachtung zu schenken.

Ich möchte die ExpertInnengespräche mit Hilfe einer explorativen Untersuchung näher betrachten. Für diese Methode entschied ich mich, da das Thema, welches ich untersucht habe, noch sehr unbekannt und wenig erforscht ist.

Ich habe mich innerhalb der qualitativen Forschung für ExpertInnengespräche in Form von „face to face“ entschieden. Der Gesprächsleitfaden wurde mit Hilfe von Literaturrecherche, Fachgesprächen und persönlichen Kenntnissen erstellt. Grundlage für diese Erstellung waren in erster Linie die Inhalte des fünften Kapitels dieser Arbeit.

Die Gespräche basierten auf vorbereiteten und vorformulierten offenen Fragen. Dadurch war es immer möglich, auch vom Gesprächsleitfaden abzuweichen um Erkenntnisse zu erhalten, die im ersten Moment nicht bedeutsam wirkten.

Standardisierte Interviews sind nach Diekmann nur dann sinnvoll, wenn ein breites Vorwissen über die zu erforschende soziale Situation besteht.

(vgl. Diekmann, 2008, S. 483). Daher wählte ich das ExpertInnengespräch als qualitative Methode.

### **6.3 TeilnehmerInnen**

Der Schwerpunkt der Gespräche wurde auf die Unterhaltung mit Menschen gelegt, die aus professioneller Sicht Erfahrungen mit der Thematik Asyl aufgrund von Homosexualität mit dem Fokus muslimischer Flüchtlingsfrauen haben. Ausgewählt wurden Personen aus verschiedenen sozialen Einrichtungen.

Alle Gespräche fanden zwischen dem 27.10.2009 und dem 26.11.2009 statt. Vier der Gespräche wurden in der jeweiligen Einrichtung im Büro oder am Arbeitsplatz der GesprächspartnerInnen geführt. Das Gespräch bei dem Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V. wurde per Telefon geführt. Die Gespräche hatten eine Dauer von ungefähr 25 bis 60 Minuten und wurden auf Tonband aufgezeichnet.

Abschließend möchte ich anmerken, dass ich viele regionale sowie überregionale Recherchen tätigen musste, um geeignete GesprächspartnerInnen zu finden. Zwischendurch hatte ich die Befürchtung, meine Diplomarbeit ohne qualitative ExpertInnengespräche abschließen zu müssen, da ich auf wenig Bereitschaft oder Kompetenzen während meiner telefonischen sowie persönlichen Anfragen gestoßen bin. Deshalb fand ausschließlich eines der Gespräche im Raum Mannheim statt. Für weitere Gespräche konnte ich letztendlich den Raum Köln sowie Frankfurt nutzen.

Tabelle: Die Befragten der ExpertInnengespräche

Name	Berufsbezeichnung	Einrichtung
Claus Ulrich Prölß	Dipl. Sozialarbeiter	Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V.
Jacek Marjanski	Leitung für interkulturelle Arbeit mit lesbischen, schwulen und bisexuellen MigrantInnen	Rubicon Beratungszentrum für Lesben und Schwule in Köln
Behshid Najafi	Pädagogin und Politologin	Frauenberatungsstelle agisra e.V in Köln
Ulrike Manthey	Dipl. Sozialarbeiterin	Informations- und Beratungszentrum für Flüchtlinge des Diakonischen Werks in Mannheim
Simin Jampoolad	Soziologin, Dipl. Sozialpädagogin sowie Gesprächstherapeutin	Deutsch- Iranische Beratungsstelle für Frauen- und Mädchen e.V. in Frankfurt

## 6.4 Kriterien der Auswertung

Die Auswertung des Textmaterials wurde mit Hilfe des inhaltsanalytischen Verfahrens (vgl. Mayring 2008, 42 ff) durchgeführt. Dieses Verfahren eignet sich gut, um das Textmaterial in seinem Kommunikationszusammenhang zu verstehen. Es muss immer angegeben werden, auf welchen Bereich im Kommunikationsprozess die Analyse des Materials zurückgeht.

(vgl. ebd., S. 42)

Man sollte sich vorab festlegen, welche Bereiche aufeinander folgend analysiert werden um der Systematik der Inhaltsanalyse gerecht zu werden.

Um die Ziele der Analyse in Kategorien zu konkretisieren, steht ein theoriegeleitetes Kategoriensystem im Mittelpunkt. Durch dieses werden auch die Aspekte festgelegt, die aus dem Material herausgefiltert werden.

(vgl. ebd., S. 43).

Nach Mayring ist das Kategoriensystem das zentrale Mittel der Analyse. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Kategoriekonstruktion und -begründung gelegt. Ich habe für die Analyse meiner ExpertInnengespräche ein Kategoriensystem erstellt das sich am Gesprächsleitfaden orientiert. Fragen aus dem Gesprächsleitfaden wurden zu thematisch passenden Kategorien zusammengefasst. So wurden induktive Kategorien mittels der gewonnenen Ergebnisse gebildet. (vgl. ebd., S.43)

Die Antworten der GesprächspartnerInnen wurden den einzelnen Bereichen zugeordnet.

Die ExpertInnengespräche wurden mit Hilfe der wörtlichen Transkription nach Mayring schriftlich festgehalten. Die Transkriptionen sind im Anhang zu finden. Nach Mayring wird durch eine wörtliche Transkription eine vollständige Textfassung verbal erhobenen Materials hergestellt. Dies bietet die Basis für eine ausführliche interpretative Auswertung. (vgl. Mayring 2002, S. 89)

Um mehr Lesbarkeit zu erreichen, habe ich mich vom gesprochenen Wort entfernt und die Übertragung in normales Schriftdeutsch getätigt. Dies ist nach Mayring die weitest gehende Protokolltechnik. So wird der Dialekt ausbessert,

Satzbaufehler werden korrigiert und der Stil wird geglättet. Diese Methode ist vor allem dann sinnvoll, wenn die inhaltlich- thematische Ebene im Vordergrund steht und die befragte Person als Experte erscheinen soll. (vgl, ebd., S. 91)

Die GesprächspartnerInnen sind mit einer Veröffentlichung der Gespräche und ihrer Namen einverstanden. Anonymisierungen wurden demzufolge nicht vorgenommen. Im Folgenden Kapitel werde ich Teile und Passagen der Gespräche entweder sinngemäß oder als Zitat wiedergeben, bei extrahierten Textstellen wird der Nachname der befragten Person mit der entsprechenden Fragennummer angegeben. Beispiel: „Jampoolad 2.1“.

## **7 Auswertung der ExpertInnengespräche**

An diesem Punkt möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die von mir durchgeführte Befragung sich nicht als repräsentativ darstellt, dafür ist die Stichprobe von nur fünf Befragten zu gering und verdeutlicht lediglich die Interpretation der Wirklichkeit durch die befragten ExpertInnen.

Im folgenden Abschnitt werden die gewonnenen Resultate aus den Gesprächen dargestellt.

### **7.1 Die Lebenssituation der betroffenen Personen in den Heimatländern**

Die befragten ExpertInnen gaben an, dass es sehr häufig der Fall ist, dass die Homosexualität im Heimatland nicht offen ausgelebt wird. Ein öffentlicher Umgang ist demnach als außergewöhnliche Situation oder gar als Einzelfall zu bewerten.

„Man muss sehr differenzieren. Also muslimische Frauen die in dieser Kultur und Religion aufgewachsen sind, da muss man natürlich schon unterscheiden, ob sie aus einem europäischen Land kommen oder aus einer Familie die streng mit der Religion verbunden war oder wo die Religion sich darauf beschränkt hat Feste zu feiern, wie Ramadan, bis zu wirklich fanatischen Familien, wo die Frauen einfach abgehauen sind.

Natürlich sind Flüchtlinge etwas anderes, als diejenigen die ohne Probleme hier hergereist sind. Es gibt ja auch Menschen die zum Beispiel in Frankreich in muslimischen Kreisen gelebt haben und dort nicht die Chance hatten, ihr Leben so zu leben, wie sie es sich vorstellen.

[...] Dann gibt es natürlich Frauen die aus muslimischen Kreisen kommen, wo sie zwangsverheiratet wurden und sich aus dieser Situation befreien konnten und dann abgehauen sind. Es gibt eine Kopplung von politisch- religiösen Flüchtlingen. Das sind ganz speziell auch Frauen, wo die Frauenrechte mit den Füßen getreten werden, also die nicht

unbedingt nur als Lesbe verfolgt wurden. Wir hatten zum Beispiel eine Frau aus Afghanistan gehabt, dann aus dem Iran einige Frauen. Es gibt darunter auch einige Frauen, die sich nie dazu bekennen würden, dass sie mit Frauen zusammen leben. „(Marjanski 2.1)

In den Ländern Iran wie auch in Afghanistan wird Homosexualität mit dem Tod bestraft, sofern homosexuelle Handlungen ausgeübt werden. Wenn eine homosexuelle Lebensweise öffentlich bekannt wird, gestaltet sich ein Leben für die betroffenen Personen in diesen Ländern somit als sehr gefährlich.

Bei einigen Frauen weiß die Familie nicht über die Homosexualität Bescheid.

Manche Frauen müssen wiederum fliehen, wenn die Familie von der Homosexualität erfährt.

„Ein sehr wichtiger Aspekt ist, dass auch lesbische Frauen sehr oft verheiratet wurden und zwar in einem Alter, in dem sie nichts zu sagen hatten und vielleicht noch nie homosexuelle Erfahrungen gemacht hatten. Sie haben das gespürt. In einem Fall den ich kenne, wurde die jüngste von vier Töchtern vom Vater als Frau verheiratet, direkt gesagt verkauft bevor sie schwanger werden oder sie ein sexuelles Leben mit dem Mann anfangen konnte. „ (Marjansy 3.7)

Man muss bezüglich der strafrechtlichen Ahndung von Homosexualität zwischen den verschiedenen Ländern unterschieden wie zum Beispiel zwischen dem Iran und der Türkei.

„In der Türkei gibt es ja durchaus auch eine homosexuelle Szene. Hier gibt es natürlich gesetzliche Behinderungen für die Leute oder Diskriminierungen aber nicht so, dass die Leute direkt umgebracht werden wie im Iran beispielsweise oder insbesondere auch im Irak, wo die Dichte der Verfolgungsmaßnahmen wesentlich intensiver ist als zum Beispiel in der Türkei. Es kommt natürlich darauf an, wo die Leute herkommen und aus welchen Lebenszusammenhängen sie kommen.“ (Pröiß 2.3)

Zwei der befragten ExpertInnen berichteten von KlientInnen, von denen der iranische Staat verlangte, dass sie sich aufgrund ihrer Homosexualität zum anderen Geschlecht umoperieren müssen.

„Ich kenne Beispiele von persischen Männern die eine Zwangsumoperierung vornehmen müssen, wenn sie erwischt werden.

Da waren mal zwei Männer die sich ein halbes Jahr versteckt haben. Sie kommen aus gut situierten Familien. Dann wurden sie auf einer Geburtstagsparty von den Sittenwächtern erwischt. Dann wurden sie zur Rede gestellt und ihnen wurde nahe gelegt, dass sie zwei Wochen Zeit hätten, um sich zu einer Frau umoperieren zu lassen. Sie haben dann behauptet sie hätten kein Geld dafür. Dann übernimmt der Staat das sehr gerne. Dann haben sie noch zwei Wochen gehabt um abzuhaufen. In streng islamischen Ländern wird einem homosexuellen Mann schon nahe gelegt, dass er sich umoperieren soll, so kann er das leben, was er will. Im Iran gilt das oft als die offizielle Lösung, als transsexuelle Frau kann man Homosexualität ausleben. Nur wenn man dann eine Frau ist, auch umoperiert mit einem Mann zusammenlebt, ist das nicht mehr homosexuell.“(Marjansky 3.1)

Weiterhin berichtete Frau Najafi von einer Klientin aus dem Iran. Da diese Klientin Frauen liebte wurde im Iran von ihr verlangt, dass sie sich wenn sie weiterhin Frauen lieben wolle, zum anderen Geschlecht umoperieren müsse. Die Frau wollte dies nicht. Sie identifizierte sich nicht als transsexuell und zum Glück, so Frau Najfi, ist eine Operation nicht zustande gekommen. Sie konnte aus dem Iran fliehen.

Simin Jampoolad zufolge haben homosexuelle Menschen im Iran eine Auseinandersetzung mit dem islamischen Regime nach der Revolution. Es geht um eine Auseinandersetzung mit der Gesellschaft und der Umgebung. Diejenigen die sich als homosexuell outen, haben andere politische Interessen.

„Für den Iran ist es so, das du nicht das ganze Fundament und die ganze islamische Republik in Frage stellst. Du wirst als Homosexueller

ausgelacht wenn du nicht politisch bist. Aber wenn man das gegen den Islam, gegen Tradition und so weiter darstellt und anfängt politisch zu arbeiten, wird es sehr gefährlich. Sie machen das zum Beispiel auch in den Dörfern, wenn die Homosexualität öffentlich wird, dass die Menschen aufgehängt wurden einfach als Abschreckung, weil das gegen den Islam ist. Das passiert eben, wenn Leute etwas gegen den Islam machen, weil das die Grundlage von diesem Regime ist. Sie versuchen das so darzustellen. Andererseits können sie bei manchen Sachen die Augen schließen, aber bei Sachen die das Fundament in Frage stellen ist es sehr schwer. Der eigentliche Islam ist ja nicht so streng in diesem Sinne.“ (Jampoolad 3.1)

## 7.2 Die unterschiedliche Situation von lesbischen Frauen und schwulen Männern in den Herkunftsländern

Von mehreren ExpertInnen wurde berichtet, dass eine unterschiedliche Umsetzung der entsprechenden Gesetze in den Herkunftsländern herrscht. Im Iran beispielsweise, hat Homosexualität von Männern eine andere Strafbewertung als bei Frauen. Die Strafverfolgung ist deshalb zwar grundsätzlich nicht unterschiedlich, aber in der Praxis werden Unterschiede gemacht.

Im Iran ist es leichter für Frauen, versteckt lesbisch zu leben. Für Männer gestaltet sich diese Situation durchaus schwieriger.

„Bei den Fluchtursachen sind die Religionshintergründe die wichtigsten. Es unterscheidet sich glaube ich soweit, so nach den Gesprächen mit den Leuten, die in die Gruppen kommen und sich da mit anderen austauschen, dass die Ächtung von lesbischen Frauen in muslimischen Ländern nicht so stark ausgeprägt ist, wie von männlichen Homosexuellen. Das heißt, wenn eine Frau heiratet und Kinder bekommt, interessiert es keinen mehr, was sie danach macht. Wenn ein Mann verheiratet wird und Kinder hat, interessiert das vielleicht auch weniger. Nur wenn er erwischt wird, gibt es nach den Vorschriften der Religion schon andere Strafen, als für eine Frau. Ein Frau bekommt hundert Peitschenhiebe und die Männer werden erhängt. Wenn Frauen das dritte Mal erwischt werden, werden sie gesteinigt.“ (Marjanski 2.5)

### 7.3 Die Situation als AsylbewerberIn in Deutschland

Diese Situation wurde von den Befragten durchaus unterschiedlich bewertet. Auf der einen Seite wurde von einer großen Anzahl von Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung berichtet, die aus einem islamisch geprägten Herkunftsland geflohen sind wie zum Beispiel aus dem Iran, dem Irak, Ägypten oder der Türkei. An anderer Stelle konnte wiederum nur gemutmaßt werden. Einige der Befragten haben in ihrer bisherigen Arbeit festgestellt, dass die Menschen, wenn sie nach Deutschland kommen, nicht davon berichten, dass sie aufgrund von Homosexualität geflohen sind. Die gleichgeschlechtliche Orientierung wird oftmals bewusst verschwiegen.

„Also was wir feststellen ist, dass die Leute, die nach Deutschland kommen zunächst mal sehr zurückgezogen leben und ihre eigene Community und eigenen Landsleute meiden und dass es ihnen schwer fällt über Homosexualität zu reden. Insofern ist meine Beobachtung, dass sie nicht diskriminiert werden, weil sie nicht offensiv damit umgehen können. Etwas anderes ist es natürlich, wenn andere Hinweise dazukommen, dass jemand homosexuell ist. Dann findet das natürlich statt, dann wird man schikaniert. [...] Normalerweise stelle ich fest, dass die Rückzugsmechanismen der einzelnen Leute auch funktionieren und dass sie dann eben zurückgezogen leben. Das ist dann auch für uns hier schlecht und im Grunde genommen auch schlecht für das Asylverfahren.“ (Prölß 2.7)

Alle Expertinnen gaben an, dass es für das Asylverfahren von enormer Bedeutung ist die wahren Fluchtgründe darzulegen.

„Das Wichtige von einem Asylverfahren ist gleich am Anfang, das Interview, wo der Asylbewerber ja in Karlsruhe vor dem Bundesamt für Migration und Flucht seine Fluchtgründe darlegt. Dort ist es ganz wichtig, an wen man gerät. Diese Entscheider haben wirklich eine sehr große Macht. Da hängt sehr viel von ab.“ (Manthey 3.1)

Weiterhin berichtete die Befragte, dass Frauen sich immer darauf berufen beziehungsweise darum bitten können nur von einer Frau befragt zu werden. Außerdem ist es für homosexuelle Flüchtlinge im Asylverfahren von enormer Bedeutung den Fluchtgrund „Homosexualität“ anzugeben.

„Jeder von uns, als Berater würde wirklich sagen, dass es angegeben werden soll. Es ist der eigentliche Fluchtgrund und wenn der nicht angegeben wird, würde sich der Flüchtling selbst schaden.“

(3.4 Manthey)

Den asylsuchenden Menschen ist oft nicht bewusst, dass es ein großer Vorteil für sie wäre, wenn sie sich direkt outen würden.

„...und sagen würden, sie sind nicht aus politischen Gründen hier, sondern nur weil sie schwul sind oder bisexuell sind und deswegen hier Schutz suchen. Das wäre für viele Organisationen, wie auch den Flüchtlingsrat viel einfacher, sie zu beschützen und nicht zurückzuschicken. Aber aufgrund der Situation, vor der sie weggelaufen sind, würden sie das nie tun, weil sie zuerst ein halbes Jahr oder Jahr in einem Flüchtlingslager untergebracht werden. Das ist oft noch eine Verlängerung der Heimat, da die Umgebung einfach aus den gleichen Männern besteht, die sie dann geächtet und verfolgt haben.“

(Marjansky 2.5)

Zudem muss die genaue Verfolgung innerhalb des Asylverfahrens ohne Widersprüche angegeben sowie bewiesen werden. Es wird durchaus für tragbar erachtet, diskret und zurückgezogen mit einer gleichgeschlechtlichen Orientierung im Herkunftsland leben zu können.

„Im Iran hat Lesbischsein die Todesstrafe. Aber hier in den Behörden wird gesagt >wenn du zu Hause bleibst und niemand weiß, dass du lesbisch bist und man schreibt sich ja nicht auf die Stirn, dass man lesbisch ist, dann kriegst du keinen Aufenthalt<. Man muss dann hier beweisen, dass die Behörden im Iran dich verfolgen.“ (Jampoolad 2.2)

Weiterhin wurde von mehreren Befragten angegeben, dass innerhalb des Asylverfahrens vorwiegend beachtet wird wie Homosexualität in dem jeweiligen Heimatland bestraft wird. Falls die Homosexualität nicht direkt mit dem Tode bestraft wird, kann sich dies durchaus negativ auf ein Bleiberecht auswirken.

Ebenso stellt es sich für die homosexuellen asylsuchenden Personen als große Schwierigkeit dar, in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen zu müssen. Es wurde von mehreren Befragten angegeben, dass ihnen Fälle bekannt sind, in denen Menschen diskriminiert oder gar missbraucht wurden. Körperliche Gewalt bleibt also häufig nicht aus, wenn die Homosexualität bekannt wird.

„[...] unbeachtet ob sie sich geoutet haben oder nicht im Asylverfahren. Sie möchten gerne irgendwo untergebracht werden, wo sie mit gleich lebenden Menschen, oder gleich fühlenden Menschen im Kontakt bleiben können. Das ist unser größtes Thema, wenn sie umverteilt werden und werden irgendwie nach Bayern geschickt, weil es da gerade ein Lager gibt. Die Menschen waren jedoch bei uns in Köln, oder in Berlin und sobald sie umverteilt werden, ist auf einmal dieser Kontakt zu schwul- lesbischen Beratungszentren oder Interessengruppen abgebrochen. Das heißt sie sind auf sich gestellt, werden wieder mal in diese Situation gebracht, sich verstecken zu müssen. Sie bekommen auch keine wirkliche Unterstützung und sind alleine. (Marjansky 2.6)

## 7.4 Ängste der Betroffenen

Wie von mehreren befragten ExpertInnen berichtet wurde, besteht oftmals eine Angst für homosexuelle Flüchtlinge, mit Landsleuten im Kontakt zu sein. Häufig wird vermutet, dass die Information über Homosexualität in das Herkunftsland gelangt. Somit besteht eine Angst vor Sanktionen sowie eine Angst davor, dass die Familie von der gleichgeschlechtlichen Orientierung erfährt und diese bis zum Ehrenmord sanktioniert. Die Menschen haben innerhalb des Asylverfahrens häufig Ängste, dass kein Aufenthalt gewährt wird und somit eine Abschiebung droht.

„Sie haben Angst, dass wenn ihr Asyl nicht anerkannt wird und sie nach Hause abgeschoben werden, dass Probleme dann auf sie zukommen. Auf der anderen Seite haben sie auch eine Auseinandersetzung mit sich. Was machen dann Eltern und Familie wenn sie herausfinden, dass Asyl hier wegen Schwul- oder Lesbisch sein anerkannt wurde. Vor zwei Jahren hatte ich einen Fall, dass die Familie im Iran befragt werden sollte, das ging vom Gericht aus. Jemand vom deutschen Konsulat sollte die Familie fragen, ob dieser Mann schwul ist und deswegen geflohen ist.“ (Jampoolad 3.3)

Sehr häufig ist die Anhörung innerhalb des Asylverfahrens für die Betroffenen mit Angst besetzt:

„Ängste fangen eben mit der Anhörung an. Das hatte ich teilweise schon gesagt. Vom Setting her ist das ja schon ein bisschen merkwürdig, das hat schon Charakter eines Polizeiverhörs und dass man dann eben nicht über die eigene Sexualität spricht und schon gar nicht detailreich, das liegt ja zunächst auf der Hand. Die Anhörung ist die einzige Stelle im Asylverfahren, wo man alles sagen muss. Das führt zu großen Ängsten. Mir ist noch nie jemand untergelaufen, der gesagt hat, dass er in der Anhörung alles taff geschildert hat.“ (Prölß 3.2)

„Im Asylverfahren werden oft Dolmetscher eingesetzt, die nicht unparteiisch entscheiden, was sie übersetzen und wie sie übersetzen und ob sie dann irgendwelche eigenen Bemerkungen an den Betroffenen machen, der während des Übersetzens vor denen sitzt. Da haben die Betroffenen schon Angst sich zu outen, weil wenn da irgendwie ein Mann von Koloss sitzt und ein homosexueller Mann, der nicht seinen Vorstellungen entspricht, soll ihm jetzt sagen, dass er schwul ist, oder eine Frau, die eine gute muslimische Mutter sein sollte, sich als Lesbe outet, dann haben sie natürlich Angst davor. „(Marjansky 3.2)

## 7.5 Schwierigkeiten innerhalb des Asylverfahrens

„[...] wenn die Leute einen Asylantrag stellen, müssen sie ja sagen, warum sie hier hergekommen sind und da fängt das Übel schon an, dass eben niemand gerne über die sexuelle Orientierung spricht und insbesondere dann, wenn man es gar nicht gewohnt ist, darüber zu sprechen und auch nicht dann, wenn man hier einem deutschen Beamten oder einer Beamtin gegenüber sitzt, von der man gar nicht weiß, was sie soll oder wie das ist. Das führt dann dazu, dass in den Anhörungen beim Bundesamt nicht wirklich gesagt wird, was eigentlich erforderlich gewesen wäre, dass man Dinge verschweigt und Dinge gar nicht nennt oder verkürzt darstellt. Das erschwert natürlich die Situation weil die Anhörung natürlich Grundlage fürs Asylverfahren ist. Wenn man dann am Ende abgelehnt wird, weil man bei der Anhörung nicht alles gesagt hat, ist das natürlich ein großes Problem. Die Ausgestaltung des Asylverfahrens ist ein großes Problem für eine angemessene Behandlung oder ein angemessenes Verfahren von homosexuellen Menschen. Das Bundesamt ist da zwar angeblich schon sensibilisiert und da gibt es in einigen Außenstellen Leute, die da spezialisiert sind. Hier erlebe ich ja Theorie und Praxis, hier sind die Anhörungsprotokolle und hier kann ich nachlesen, was gesagt wurde und ich frag dann mein Gegenüber und dann kommt da was ganz anderes raus oder dass da noch viel mehr ist, oder noch viel detailreicher geschildert wird, dann sehe ich, dass in der Anhörung eben nicht alles optimal gelaufen ist. Das ist ein großes Problem.“(Prölß 2.6)

„Das passiert schon, dass Homosexualität zunächst verschwiegen wird, bei den Leuten die zu mir gekommen sind, dass in der Anhörung dann etwas anderes gesagt wird. Es ist dann aber auch so, dass im Laufe des Asylverfahrens die Leute sich eben outen, grundsätzlich outen oder dem Rechtsanwalt oder mir gegenüber outen, dass sie eben auch noch schwul sind und dass das eigentlich auch noch mit der Grund war. Dann wird es

spannend und es geht darum diesen Grund in das Asylverfahren noch mit ein zu bringen, was zunächst mal nicht möglich ist. Das nennt sich dann gesteigertes Vorbringen wenn man dann noch zusätzlich Gründe mit einbringt und man dann eben im Einzelfall mit überlegen muss, wie man das erklärt, warum man das jetzt erst mit einbringt und nicht schon vorher. Das gestaltet sich dann wieder auf dieser perversen Ebene, dass man eben zum Psychologen gehen muss.“ (Prölß 3.4)

## 7.6 Die „irreversible Homosexualität“

Damit Homosexualität im Asylverfahren als irreversibel und unumkehrbar bewertet wird und somit die Chance für den positiven Abschluss des Asylverfahrens steigt, werden nach den Angaben mehrere ExpertInnen, sexualwissenschaftliche Gutachten durchgeführt.

„In den Gutachten schreiben sie immer, dass man entweder nicht rückfällig wird oder dass das nicht behandelt werden kann. Wir versuchen dagegen auch immer zu protestieren. Bis jetzt hat das Uniklinikum mit uns gut zusammengearbeitet. Am Anfang als ich das gesehen habe, habe ich die Ärztinnen auch gefragt >warum schreiben sie so was?<. Sie haben gesagt, dass das eben so geschrieben werden muss, damit das Gericht das akzeptiert. Deswegen schreiben sie das auf.“ (Jampoolad 3.5)

„Der Begriff der irreversiblen Homosexualität ist natürlich völlig bescheuert. Insoweit geht es eben in diesen Verfahren darum zu sagen und nachzuweisen, dass Homosexualität irreversibel ist. Denn nur so hat man gute Chancen im Asylverfahren. Letztendlich geht es im Asylverfahren ja darum, dass man ein Aufenthaltsrecht bekommt und damit verbunden ist natürlich auch die Frage nach der individuellen Strategie. Die hängt natürlich damit zusammen, welche Haltung von den Betroffenen eingenommen wird, ob man sich mit dieser perversen Vorstellung, dieser ungeheuren Vorstellung beugt und sagt, ich tue alles um hier die Unumkehrbarkeit festzustellen oder ob man sagt, das ist ja wohl das Letzte, oder ob man vielleicht auch gar nicht in der Lage ist das zu tun. Da ist auf den Einzelfall bezogen, aber darum geht es, das im Asylverfahren nachzuweisen.“ (Pröllß 3.5)

„Das Problem bei der Frage der irreversiblen Homosexualität, die ich oder manche aus unserem Team feststellen, ist: gibt es irreversible Heterosexualität? Wie kann man garantieren, dass man sein Leben lang

heterosexuell lebt, weil das in diesem Moment gelebt wird. Das kann auch kein Mensch garantieren, dass man vielleicht doch als Frau die Frau des Lebens auf einmal findet, dass man sich begegnet und sich versteht, gemeinsame Kinder hat und eine Familie gründet und homosexuell lebt. Schwarz Weiß gibt es nicht und das wissen wir sehr gut hier in der Einrichtung, dass es ganz viel verschiedene Lebensentwürfe gibt.

Im Asylverfahren ist das Problem, dass ein Gutachten erstellt werden muss, aber wie und aufgrund welcher Erfahrungen, der asylsuchende Mensch ist vielleicht seit einem Monat in Deutschland, was soll er nachweisen? Wie soll er nachweisen, dass er einen männlichen Partner hat, oder wie soll eine Frau nachweisen, dass sie eine lesbische Lebenspartnerin im Iran hat oder in der Türkei oder in einem arabischen Land. Wie? Sie ist hier, ist total eingeschüchtert, versteht die Sprache nicht, hat noch keine Kontakte außerhalb des Heims, wo sie untergebracht ist.“ (Marjansky 3.5)

## 7.7 Die Glaubhaftmachung innerhalb des Asylverfahrens

„Die Glaubhaftmachung muss man trennen von den Nachweisen, die man im Asylverfahren erbringen kann. Glaubhaftmachung im Asylverfahren meint, dass man das Geschehene, das Erlebte insofern glaubhaft macht, dass man so erzählt, dass der Andere also in dem Fall der Einzelentscheider es glaubt. Allerdings hängt das auch damit zusammen, was der Einzelentscheider für eine Haltung oder Einstellung hat, ob etwas ankommt, oder eben nicht ankommt. Es kann durchaus sein, dass jemand, der im Detail erklärt welche sexuellen Handlungen er im Iran gemacht hat und er alle Einzelheiten erzählt, dass ihm nicht geglaubt wird, weil normalerweise ein schwuler Iraner der eben gerade nach Deutschland kommt, wenig darüber erzählt und derjenige der wenig erzählt, dem kann man auch nicht glauben, weil er eben zu wenig darüber erzählt. Allerdings bezieht sich das hier nur auf die erste Stufe des Verfahrens, das ist also die vorgerichtliche Stufe des Bundesamtes, weshalb man empfehlen muss, dass man, sofern es geht, möglichst viel erzählt, weil es dann aktenkundig ist und dem Verwaltungsgericht vorliegt. Ansonsten geht es tatsächlich darum in allen Einzelheiten so gut wie möglich, so genau wie möglich und ohne Widersprüche hier zu sagen, warum man aus dem Herkunftsland geflohen ist.“ (Pröbß 3.6)

## 7.8 Einrichtungsspezifische Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten

In diesem Kapitel werden die Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten der verschiedenen Einrichtungen vorgestellt. Die jeweiligen Angebote sowie Unterstützungsmöglichkeiten für lesbische Flüchtlingsfrauen beziehungsweise homosexuelle Flüchtlinge sind je nach Einrichtung sehr unterschiedlich gestaltet.

Die Informations- und Beratungsstelle für Flüchtlinge in Mannheim hat für homosexuelle Flüchtlinge kein spezielles Angebot.

„Ich habe hier in meiner Beratung in diesem Zimmer noch keinen homosexuell geprägten Flüchtling kennen gelernt, muss ich ganz ehrlich sagen. Ich weiß nur von unserer Rechtsanwältin, mit der wir viel Rechtsberatung machen, dass es natürlich Fälle gibt. In meiner Beratung war noch keiner.“ (2.1 Manthey)

„Sicherlich ist der Prozentsatz an Homosexuellen die hier sind, wesentlich höher als wir ihn kennen und als wir davon wissen. Wie man das optimieren könnte, ist eine schwierige Frage, weil sich wahrscheinlich, -so wie ich jetzt- auch noch gar nicht so viele so arg viele Gedanken darüber gemacht haben.“ (Manthey 4.5)

Durch die ExpertInnengespräche konnte ich feststellen, dass es im Raum Köln mehrere Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für homosexuelle Flüchtlinge gibt. Die verschiedenen Einrichtungen welche ich befragen konnte, kooperieren untereinander und sind stark miteinander vernetzt.

Der Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V. ist in rechtlichen Fragen, vor allem im Bereich des Asylverfahrens sowie in aufenthaltsrechtlichen Fragen Ansprechpartner für die Betroffenen.

„Ich glaube, Angebote sind nie so richtig ausreichend. Wir haben ja die Beratungsangebote und da kann man schon sagen, dass die ausreichend sind, weil diese ja beschränkt sind auf rechtliche Beratung

und weil wir sonst eben nichts weiter machen. Die rechtliche Beratung, das ist schon gut. Wünschenswert wäre vielleicht, wir haben hier viele Unterlagen zu homosexuellen Asylverfahren, wir haben sehr viel Informationen zu den Herkunftsländern, schön wäre hier einen Zugriff zu haben auf Datenbanken oder vielleicht selbst eine Datenbank einzurichten, wo man sich stärker in Bezug auf die Herkunftsländer informieren kann. So eine Datenbank gibt es nämlich nicht. Es gibt zum Beispiel eine Datenbank beim Bundesamt, die ist aber nicht spezialisiert auf die Verfolgung wegen sexueller Orientierung. Das spielt zwar auch mal eine Rolle, es ist aber nicht spezialisiert. Das wäre gut. In unserem interkulturellen Flüchtlingszentrum haben wir keine spezifischen Angebote, warum nicht, wäre eine gute Frage. Vielleicht ist die Frage so gut und sinnvoll, dass wir vielleicht überlegen müssen auch Angebote zu machen. Allerdings stellt sich die Frage ob es letztendlich sinnvoll ist, weil es in Köln viele Angebote gibt und eben gerade auch über das Rubicon viele Gruppen da sind.“ (Pröbß 4.3)

Die Frauenberatungsstelle agisra e.V. in Köln unterstützt Frauen bei Deutschkursen und bietet psychosoziale Beratung an. Zudem können die Frauen an verschiedenen Gruppen teilnehmen. Diese Angebote unterstützen auch die lesbischen MigrantInnen. Bei spezifischen Fragen werden die KlientInnen an lesbische Beratungsstellen oder auch das Rubicon-Beratungszentrum in Köln weitervermittelt.

Das Rubicon Köln hat verschiedene Gruppen, wie Selbsthilfe- oder auch Selbstorganisations- Gruppen und bietet Beratung an. Lesbische Flüchtlingsfrauen können in der Gruppe Baraka einen Platz finden. Diese Gruppe besteht aus lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen, die aus einem anderen Land kommen oder einen Migrationshintergrund haben. Bisher gab es viele lesbische Flüchtlingsfrauen die bei Rubicon beraten werden konnten. Außerdem sind die Coming- Out Gruppen zu nennen, in einer dieser

Gruppen können ausschließlich Frauen teilnehmen. Einige der Frauen sind MigrantInnen, andere Frauen kommen aus Deutschland.

„Ich glaube, dass keine Einrichtung eine ausreichende und umfassende Hilfe geben kann. Deswegen spezialisieren sich verschiedene Einrichtungen für spezielle Sachen. Wir sind oft so ein Auffangbecken, weil man sich irgendwo informiert hat, oder von Mund zu Mund Propaganda. Da erfährt man dann, dass es bei uns eine internationale schwul- lesbische Gruppe gibt, wo man vorbeischaun kann. Es ist ein geschützter Raum. Häufig haben wir eben die ersten Kontakte, dadurch dass vielleicht ein Mitarbeiter mit einem Betroffenen von einer anderen Einrichtung kommt, wie zum Beispiel von der Diakonie oder vom Flüchtlingsrat und um eine Erstberatung bittet. Über die Gruppe kommen Leute, über die Beratung kommen Leute, die wir dann auch weiter schicken können. Die Weiterleitungskompetenz ist sehr wichtig. Es wird nie eine Organisation geben, die sich um die Papiere kümmert, die psychisch betreut und ein Bett zur Verfügung stellt. Das ist utopisch.“  
(Marjansky 4.3)

„In Köln gibt es sehr viele schwul- lesbische Organisationen, aber mit Migrationsthemen beschäftigen sich nur zwei. Das ist glaube ich ausreichend, weil so eben die Kompetenz steigt. Das ist eine Verdichtung der Problematik an zwei Stellen und wir kooperieren auch miteinander. „ (Marjansky 4.4)

Auch die Deutsch Iranische Beratungsstelle in Frankfurt macht seit vielen Jahren Beratung zum Thema sexuelle Orientierung. Ebenso gibt es eine Beratung für Menschen die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden und nach Deutschland geflohen sind. Außerdem findet jeden vierten Sonntag eine Gruppe für lesbische Migrantinnen mit dem Namen Nahal statt, diese wird von vielen Frauen in Anspruch genommen.

„Ich mache das alles nur ehrenamtlich und meine Kapazität ist sehr gering. Ich kann auch keine Communityarbeit machen und das ist das Wichtigste, dass man die Community auch einlädt und in die Community reingeht und sie auch Fragen stellt und Antworten bekommt, dass sie uns sehen und nicht denken, dass ihre Töchter, Schwestern und so weiter krank sind.“ (Jampoolad 4.2)

„Die Angebote sind für lesbische Migrantinnen insgesamt überhaupt nicht ausreichend. Es muss irgendeine Basis da sein und wir hoffen, dass etwas in Frankfurt passiert, denn die Leute sind da. Wenn wir kein Angebot haben, sagen die Frauen ja nicht, dass sie wegen ihrem Lesbischsein kommen sondern weil sie eine Wohnung oder Arbeit suchen oder wegen Aufenthalt.“ (Jampoolad 4.3)

Durch die verschiedenen Beispiele wurde deutlich, dass die Angebote für lesbische Migrantinnen in den verschiedenen Regionen unterschiedlich auf und ausgebaut sind.

„Deutschland ist ja sehr unterschiedlich. In Köln gibt es das glaube ich nicht, hier sind Sachen da. Die Frage ist, ob die Finanzierung dieser Stellen ausreicht. Das kann ich jetzt auf Anhieb nicht beurteilen. Allerdings müsste es auch in ländlichen Gebieten und in Mannheim und auch im Osten Anlaufstellen geben, auch schwule Gruppen die unterstützt werden, damit Zentren entstehen oder dass in bestehenden Zentren das Thema Homosexualität durch bestimmte Aktivitäten und bestimmte Gruppen und Vereine behandelt wird.“ (Pröllß 4.5)

Insgesamt ist deutlich geworden, dass die Unterstützungsmöglichkeiten und Angebote für lesbische Migrantinnen durchaus noch optimiert werden können und müssen. In diesem Zusammenhang werden im Folgenden Kapitel Forderungen an die Sozial Arbeit sowie an politische EntscheidungsträgerInnen thematisiert.

## 7.9 Forderungen an die Soziale Arbeit sowie politische EntscheidungsträgerInnen

„Spontan würde ich sagen, wie bei jedem der hier Flüchtling ist, dass die Gründe wirklich ernst genommen werden sollten und dass natürlich jedes menschliche Schicksal ein eigenes ist und nicht bagatellisiert werden sollte. Wir würden uns grundsätzlich wünschen, dass bei denen Fluchtgeschichten, die aus unseren Augen wirklich sehr gravierend sind, dass den Menschen Glauben geschenkt wird.“ (Manthey 4.6)

„Ansonsten denke ich, dass hier die Standards bei der Glaubhaftmachung und der Nachweispflicht sich ändern sollten, dass auch bei den Verwaltungsgerichten viel stärker sensibilisiert werden muss, dass man Menschen auch Zeit geben muss, dass es auch möglich sein muss, zu einem späteren Zeitpunkt Dinge vorzubringen. Diese Möglichkeit gibt es heute auch, verbunden mit einer besonderen Schwierigkeit, eben dieses gesteigerte Vorbringen. Hier sollte man sich auch damit auseinandersetzen, wie das Verfahren insgesamt anders gestaltet werden kann, eben nicht nur für Homosexuelle sondern auch für Menschen die zum Beispiel traumatisiert sind, denen es aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit schwer fällt, bei der Anhörung alles zu sagen und glaubhaft zu machen.“ (Pröll 4.4)

„Das gesamte Zuweisungs- und Verteilungsverfahren müsste sich verändern. Es müssten hier auch bestimmte soziale und psychische Gesichtspunkte eingearbeitet werden, wo es dann leichter fällt, bei der entsprechenden Behörde dem Antrag zuzustimmen.

In Bezug auf die Ausgestaltung des Asylverfahrens, also sprich, die Anhörung insgesamt wäre hier auch zu überdenken, inwieweit Homosexualität als Fluchtgrund auch stärkere Berücksichtigung finden muss. Die Frage wäre beispielsweise, welche Verfolgungsmaßnahmen sind denn wirklich lebensnah auf Homosexualität. Ich glaube nicht, dass man verlangen kann, dass die Polizei nach einem sucht, damit das als

Fluchtgrund akzeptiert wird. Ich glaube, dass die besondere Lebenslage, gerade was mit Sexualität zu tun hat, aber auch mit Religion, bei Dingen die die Persönlichkeit sehr prägen, dass für diese Dinge ein herabgestufter Maßstab gelten muss. Es geht um die Akzeptanz der Fluchtgründe. Das hat auch was mit der Glaubhaftmachung zu tun. Insgesamt sind die Hürden zu hoch, insbesondere der Begriff der irreversiblen Homosexualität. Menschen entwickeln sich, Sexualität entwickelt sich, was ist schon irreversibel? Was sicher ist, ist der Tod, aber sonst ist alles im Fluss.“ (Pröiß 4.6)

„Grundsätzlich ist natürlich auch die Frage nach Fortbildungen in Beratungsstellen. Jeder hat eigene Vorbehalte und auch Vorurteile und wenn es nicht gegenüber Schwulen und Lesben ist, dann über andere Personengruppen. Im Bezug auf Homosexualität und Flüchtlingsberatung denke ich, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Beratungsstellen in die Lage versetzt werden müssen zu reflektieren auch über ihre eigenen Vorbehalte.“ (Pröiß 4.7)

Die Befragten gaben an, dass Sozialen Arbeit, politische EntscheidungsträgerInnen sowie EinzelfallentscheiderInnen beim Bundesamt für Migration und Flucht für diese Thematik noch zunehmend sensibilisiert werden müssen.

Weitere Forderungen der ExpertInnen beziehen sich darauf, dass im Bereich Asyl aufgrund der Verfolgung wegen gleichgeschlechtlicher Orientierung mehr Öffentlichkeitsarbeit stattfinden muss. Sichtbarkeit in der Gesellschaft ist ein sehr wichtiges Thema um schließlich Angebote für homosexuelle Flüchtlinge optimieren zu können. Hier steht Sensibilisierung an erster Stelle.

„Diese Menschen sollten in ihrem Anderssein akzeptiert werden und es muss für sie auch bestimmte Zugänge geben, dass sie Vertraute finden und nicht nur in der Psychiatrie landen.“ (Jampoolad 4.4)

## 8 Fazit

Im Folgenden werden Überlegungen angestellt, wie sich die Soziale Arbeit in Bezug auf die Thematik Asyl aufgrund der Verfolgung wegen Homosexualität sowie muslimische Frauen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung öffnen und weiterentwickeln könnte.

Die Ausführungen der vorliegenden Arbeit haben gezeigt, dass die Situation von muslimischen Frauen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in ihren Herkunftsländern sowie in Deutschland mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden sind.

Wenn lesbische Flüchtlingsfrauen nun in der Bundesrepublik Deutschland ankommen, sind sie mit einer restriktiven Asylgesetzgebung konfrontiert die einer Einhaltung der Menschenrechte nicht gerecht wird. Die homosexuellen Flüchtlingsfrauen und Flüchtlinge müssen wie bereits deutlich wurde nachweisen, dass die Homosexualität aufgrund derer sie fliehen mussten, irreversibel also unumkehrbar ist. Hierfür werden sexualwissenschaftliche Gutachten eingeführt, die daran erinnern, dass festgestellt werden muss, dass die Person nicht normal, beziehungsweise krank ist. Diese Situation ist als stark homophob sowie menschenverachtend zu bewerten.

In der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts wurde der § 175 StGB, welcher Homosexualität kriminalisierte schließlich entgültig aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Dieses Ereignis sollte als Beispiel vorangehen, um sich für eine rechtliche Verbesserung für homosexuelle Flüchtlinge im Asylverfahren einzusetzen. Die Einmischung in die politische Arena ist von enormer Bedeutung um strukturelle Verbesserungen zu erreichen. Dieser idealistische Ansatz ist sehr wichtig um Schritte in eine Richtung zu machen, die eine Verbesserung der Asylgesetzgebung mit sich bringt. Eine Auseinandersetzung mit der Realität darf hier natürlich nicht ausbleiben. Dennoch ist dieses Ideal von enormer Bedeutung um eine Grundlage für Veränderungen zu schaffen.

Außerdem ist es von enormer Bedeutung die Gründe der AsylbewerberInnen ernst zu nehmen. Ebenso muss beachtet werden, dass jedes menschliche Schicksal sehr individuell ist und nicht bagatellisiert werden darf.

Die Standards bei der Glaubhaftmachung und der Nachweispflicht müssen sich ändern, den Menschen sollte Zeit gegeben werden die eigene Geschichte preis zu geben. Ebenso muss eine Möglichkeit bestehen, zu einem späteren Zeitpunkt Details aus der eigenen Fluchtgeschichte mit einzubringen. Somit muss bei den Verwaltungsgerichten noch stark sensibilisiert werden.

In Bezug auf die Ausgestaltung des Asylverfahrens, wie die Anhörung der AsylbewerberInnen wäre zu überdenken, dass Homosexualität als Fluchtgrund stärkere Berücksichtigung finden muss. Die Fluchtgründe der einzelnen Personen müssen erstgenommen werden. Eine Akzeptanz der Fluchtgründe ist von enormer Wichtigkeit um den Menschenrechten gerecht zu werden. EinzelfallentscheiderInnen beim Bundesamt für Migration und Flucht müssen für die Thematik Asyl aufgrund der Verfolgung wegen Homosexualität noch zunehmend sensibilisiert und aufgeklärt werden. Ebenso ist es wichtig, dass sich die Soziale Arbeit in Theorie und Praxis für eine Aufklärung und Sensibilisierung öffnet. Um eine Situation herzustellen, die eine Einhaltung der Menschenrechte für homosexuelle Flüchtlinge im Asylverfahren gewährleisten kann, muss sich die Soziale Arbeit in die politische Arena einmischen um einen Grundstein für solche Veränderungen zu schaffen.

Trotz der rechtlichen Verbesserungen für Homosexuelle und der immer stärker werdenden Medienpräsenz erleben lesbische Frauen aller Altersgruppen im Alltag immer noch Gewalt und Diskriminierung und werden in ihrer Freiheit, ihre Gefühle auszuleben, eingeschränkt.

Das Leben von Migrantinnen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung ist von vielen Hindernissen im Alltag geprägt. So ist es beispielsweise noch immer schwer, als Einzelne in der Gemeinschaft zur eigenen sexuellen Identität stehen zu können. Nach wie vor sind Lesben mit Migrationshintergrund mit Homophobie bzw. Heteronormativität sowohl in ihren Herkunftsgemeinschaften als auch in ihrem bundesrepublikanischen Umfeld konfrontiert. Rassistische

Ausgrenzungen und Diskriminierungen aufgrund ihrer zugeschriebenen Ethnie gehören in der Regel zu ihrem Lebensalltag. Die damit einhergehende Mehrfachdiskriminierung lesbischer und bisexueller Migrantinnen erschwert eine gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen massivst.

Um den Schwierigkeiten entgegenwirken zu können und den Frauen in Deutschland eine Lebensperspektive zu bieten, muss sich die Soziale Arbeit mit verschiedenen Themen auseinandersetzen und sich diesen öffnen.

Die Soziale Arbeit sollte sich umfassend mit bestehenden Geschlechterkonstruktionen und den damit verbundenen Disziplinierungs- und Normalisierungspraktiken der Gesellschaft auseinandersetzen und diese kritisch hinterfragen lernen. Diese Auseinandersetzung könnte auf theoretischer Basis im Studiengang Soziale Arbeit beginnen um so einen ersten Weg in die Praxisfelder der Sozialen Arbeit zu ermöglichen.

Ebenso könnte innerhalb der Lehre umfassend auf die vielseitige Thematik von Homosexualität und Islam aufmerksam gemacht werden. Einen wichtigen Aspekt in diesem Zusammenhang stellt die spezifische Problemlage von lesbischen MigrantInnen und Mehrfachdiskriminierung dar.

Dies sind auch erste Schritte um das Thema Migrantinnen und muslimische Frauen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in der Gesellschaft sichtbar machen zu können. Die Sichtbarmachung kann zudem durch Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden. Durch eine öffentliche Thematisierung wird auf gesellschaftlicher Ebene eine gewisse Sensibilität wie auch eine kritische Sichtweise für die Betroffenheit von Mehrfachdiskriminierung der lesbischen Migrantinnen geschaffen. Es ist von enormer Bedeutung sich selbst und auch anderen Menschen bewusst zu machen, gesellschaftliche Normen, Werte und Einstellungen nicht als gegeben zu betrachten, sondern die eigene Sichtweise stets kritisch zu hinterfragen. So kann strukturellen Ungleichheiten Einhalt geboten werden. Außerdem dient Öffentlichkeitsarbeit immer einer Verbesserung des Zugangs zu Hilfeleistungen. Öffentlichkeitsarbeit schafft Transparenz und baut Hemmungen und Zweifel ab und erleichtert den Betroffenen Frauen so den Zugang zu Hilfeleistungen.

Durch das Kapitel 7.8 wurde deutlich, dass die Angebote für lesbische Migrantinnen in den verschiedenen Regionen unterschiedlich auf und ausgebaut sind. So müssen die Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten je nach Region unterschiedlich optimiert werden. Die Stadt Köln geht in diesem Zusammenhang als Beispiel voran. Hier sind Schwul- Lesbische Organisationen wie das Rubicon Beratungszentrum Köln für das Thema homosexuelle MigrantInnen sensibilisiert. Für rechtliche Fragen kann beispielsweise der Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V. oder die Frauenberatungsstelle agisra e.V. eingeschaltet werden. Auch bei diesen Organisationen wurde deutlich, dass bereits eine Auseinandersetzung mit der Thematik stattgefunden hat. Durch das regionale Beispiel der Stadt Köln ist deutlich geworden, dass die Weiterleitungs- sowie Vernetzungskompetenzen sehr wichtig sind um den Betroffenen auf unterschiedlichen Ebenen eine umfassende Hilfeleistung gewährleisten zu können. Es ist davon auszugehen, dass ähnliche Strukturen nicht häufig in der Bundesrepublik Deutschlands anzutreffen sind. Somit steht das Thema Sichtbarmachung und Öffentlichkeitsarbeit aber auch Sensibilisierung an erster Stelle. Trotz der rechtlichen Verbesserungen für Homosexuelle und der immer stärker werdenden Medienpräsenz wird das Thema Homosexualität in der Gesellschaft und auch in den MigrantInnencommunitys nicht als Normalität angesehen. So muss die Gesellschaft wie auch die MigrantInnencommunitys für das Thema Homosexualität noch umfassend aufgeklärt und sensibilisiert werden um so den rassistischen Ausgrenzungen und Diskriminierungen entgegen zu wirken und einer Zukunft mit gleichberechtigter Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ins Auge zu sehen.

## Literaturverzeichnis

- Butler Judith (1991): Das Unbehagen der Geschlechter. Gender Studies, Frankfurt am Main, Shurkamp Verlag
- Bublitz Hannelore (2005): Judith Butler zur Einführung. 2.Auflage, Dresden, Junius Verlag
- Der Koran. Übersetzung von Rudi Paret, 1983, 3. Auflage, Stuttgart, Kohlhammerverlag
- Dudek S., Harnisch R., Haag R., Hanekamp K., Körner C., de la Motte-Sherman C. (2007): Das Recht anders zu sein. Menschenrechtsverletzungen an Lesben, Schwulen und Transgender, Berlin, Querverlag
- Dolk Klaudia, Schwanter Andreas (2007): Homosexualität und (Abschiebungs) Schutz in Deutschland <http://www.lsvd.de/807.0.html> (07.10.2008)
- Diekmann Andreas (2008): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. In Burghard König (hg.) 18. Auflage, Reinbeck bei Hamburg, Rowohlt Taschenbuchverlag
- Ellinger Susanne (1999): Frauen im Asylverfahren. In: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge(hg.) Asylpraxis. Band 4. 3. unveränderte Auflage, Kronach, Druck und Media GmbH
- Gundermann Eva, KolbThomas (2004): Menschenrechtsverletzungen auf Grund sexueller Identität am Beispiel von Libanon und Ägypten. In: LSVD Berlin- Brandenburg e.V. (hg.): Muslime unter dem Regenbogen. Homosexualität, Migration und Islam, Berlin, Querverlag, S. 81- 97

Gessinger Claus Martin (2006): Islam und Homosexualität. Homosexuelle muslimische Männer mit Migrationshintergrund in Deutschland und ihre spezifischen Probleme im Kontext von Kultur und Gesellschaft. Eine Sensibilisierung für die Soziale Arbeit. Vorgelegt an der evangelischen Fachhochschule für Sozial- und Gesundheitswesen in Ludwigshafen am Rhein- Studiengang Soziale Arbeit

Hassani Angelika (2008): Vielfältige Stimmen im Islam.

Homosexuellenfeindlichkeit ist kein originär muslimisches Konzept. In: LSVD Deutschland e.V. (hg): Respekt. Zeitschrift für Lesben und Schwulenpolitik, Heft 1/ 2008, S. 7

Jagose Annemarie (2001): Queer Theory. Eine Einführung, Berlin, Querverlag

Kapell Nancy (1999): Zur Asylrelevanz der Inkriminierung homosexueller Handlungen In: Jürgen Haberland, Prof. Dr. Kay Hailbronner , Prof. Barbara John, Prof. Dr. Winfried Kluth, Dr. Otto Mallmann, Victor Pfaff, Cornelia Rognall- Grothe (hg.) : Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, Heft 6/ 1999, S.260- 269

LesMigras (2008): Plädoyer für die Bekämpfung von Diskriminierung unter Diskriminierten. Lesbische Migrantinnen in interkulturellen Projekten und Organisationen von MigrantInnen in Deutschland. Konzeption, Zusammenstellung und Überarbeitung: Sadaat- Lendle Saideh, Thaler Lisa, Berlin, „unveröffentlichte Broschüre“

Lohrscheit Claudia (2008): Sexuelle Selbstbestimmung und Menschenrechte. In : LSVD Deutschland e.V. (hg): Respekt. Zeitschrift für Lesben und Schwulenpolitik, Heft 1/ 2008 S. 5- 6

Lindenmaier Eva (2002): Asyl für Lesben

[http://www.lesbenundasyl.de/d\\_lindenmaier.htm](http://www.lesbenundasyl.de/d_lindenmaier.htm) (08.07.2009)

Mayring Phillip (2002): Einleitung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. In: Oelkers Jürgen, Klaus Hurrelmann, Beltz Studium 5. Auflage, Weinheim und Basel, Beltzverlag

Mayring Phillip (2008): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim und Basel, Beltzverlag

Mohr Andreas Ismail (2002): Wie steht der Koran zur Homosexualität, <http://www.lsvd.de/1059.98.html> (05.07.2009)

Mohr Andreas Ismail (2004): Wie steht der Koran zur Homosexualität?  
In: LSVD Berlin- Brandenburg e.V. (Hg): Muslime unter dem Regenbogen. Homosexualität, Migration und Islam, Berlin, Querverlag, S. 9- 38,

Piening Günter (2004): Homosexualität und Integrationspolitik. Auf dem Weg Zur Anerkennung. In: LSVD Berlin- Brandenburg e.V. (hg.): Muslime unter dem Regenbogen. Homosexualität, Migration und Islam, Berlin, Querverlag, S. 197- 203

Prof. Dr. Maria do mar Castro Varela (2008): Migration, Begehren und Gewalt. Anmerkungen zu Rassismus und Homophobie. In: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Landesstelle für Gleichbehandlung- gegen Diskriminierung (Hg.): Homophobie in der Einwanderungsgesellschaft, Berlin S. 13- 26

Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen (1994): Homosexualität als politischer Asylgrund? Dokumente lesbisch- schwuler Emanzipation  
In: Senatsverwaltung für Jugend und Familie, Berlin Oktoberdruck

Whitaker Brian (2006): Unspeakable Love. Gay and Lesbian life in the Middle East. Berkeley und Los Angeles University of California Press

Wolf Gisela (2002): Menschenrechtsverletzungen an lesbischen Frauen, [http://www.lesbenundasyil.de./d\\_wolf.htm](http://www.lesbenundasyil.de./d_wolf.htm) (08.07.2009)

Zinn Alexander (2004): Clash of Cultures? Über das Verhältnis türkisch- und arabischstämmiger Jugendlicher zur Homosexualität und Homosexuellen. In: LSVD Berlin- Brandenburg e. V. (hg.): Muslime unter dem Regenbogen. Homosexualität, Migration und Islam., Berlin, Querverlag, S 226- 251

## **Anhang**

Der Anhang enthält den Gesprächsleitfaden, welcher als Grundlage für die geführten ExpertInnengespräche diente, sowie die Transkriptionen der fünf Gespräche.